

BAYERISCHER GEMEINDETAG

/// 8/2021



/// GUT INFORMIERT

ÜBERSENDUNG VON GERICHTSENTSCHEIDUNGEN AN DIE GESCHÄFTSSTELLE

Die Auskunft- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.

/// IMPRESSUM

HERAUSGEBER UND VERLAG

Bayerischer Gemeindetag, Körperschaft des öffentlichen Rechts; Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Direktor Dr. Franz Dirnberger

ANZEIGENVERWALTUNG

Bayerischer Gemeindetag
Katrin Zimmermann, Tel. 089 360009-43

VERANTWORTLICH FÜR REDAKTION UND ANZEIGEN

Bayerischer Gemeindetag, Wilfried Schober
Dreschstraße 8, 80805 München
Telefon 089 360009-30
baygt@bay-gemeindetag.de

KREATION UND UMSETZUNG

Benkler & Benkler GmbH, Werbeagentur
84032 Altdorf bei Landshut, benkler.com

DRUCK, HERSTELLUNG, VERSAND

Druckerei Schmerbeck GmbH
Gutenbergstraße 12, 84184 Tiefenbach

PAPIER

Umschlag: Magno Volume 1.1 170 g/m²
Innenteil: Bavaria matt 70 g/m²

ERSCHEINUNGSWEISE UND PREISE

Die Erscheinungsweise ist monatlich.
Bezugspreis 33,- EUR jährlich,
bei Mitgliedern im Beitrag enthalten

BILDNACHWEISE

Titelbild: © Katrin Zimmermann
Bilder ohne Kennzeichnung: alle © BayGT

/// INHALTSVERZEICHNIS

317 QUINTESSENZ

319 EDITORIAL

FACHBEITRÄGE

- 320 **12 Fragen an ...** 1. Bürgermeisterin Dr. Birgit Kreß
- 323 Dr. Uwe Brandl **Interview: „Nicht aufgeben, denn das ändert nichts!“**
- 330 Stefan Graf **Wertschöpfungsmöglichkeiten der Gemeinde bei Windkraft- und PV-Freiflächenanlagen deutlich verbessert**
- 332 Lorenz Sanktjohanser **Mountainbiken und das Betretungsrecht der freien Natur in Bayern**
- 340 Stefan Graf **Werner Mößner geht in den Ruhestand**

SERVICE

- 341 **Aus dem Verband**
- 346 **Veranstaltungen**
- 349 **Brüssel Aktuell**
- 355 **Seminarangebote**
für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen

DOKUMENTATION

- 358 **Staatsminister Bernd Sibler überreicht Bundesverdienstkreuz 1. Klasse an Dr. Uwe Brandl**
Pressemitteilung des StMWK vom 28.07.2021
- 360 **Durchführung von Märkten unter freiem Himmel ohne Volksfestcharakter**
BayGT-Rundschreiben 44/2021 vom 09.07.2021
- 361 **Kommunaler Finanzausgleich: Gemeindetag ist mit dem Ergebnis angesichts der schwierigen Rahmenbedingungen zufrieden**
BayGT-Pressemitteilung 11/2021 vom 07.07.2021
- 362 **Schulanfang – Rücksicht auf Kinder!**
Schreiben der Landesverkehrswacht Bayern e.V. vom 14.07.2021

WICHTIGES IN KÜRZE

/// BAYERISCHER GEMEINDETAG

VERDIENSTORDEN FÜR DR. UWE BRANDL

Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier hat auf Vorschlag des Bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder dem Präsidenten des Bayerischen Gemeindetags, Dr. Uwe Brandl, das Verdienstkreuz 1. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Am 28. Juli hat Bayerns Wissenschaftsminister Bernd Sibler den Orden in seinem Ministerium samt Verleihungsurkunde übergeben. Wir haben in diesem Heft die entsprechende Pressemitteilung des Wissenschaftsministeriums abgedruckt. Der Bayerische Gemeindetag freut sich, dass dem Präsidenten diese hohe Auszeichnung zuteil gewor-

den ist. Präsidium, Landesausschuss und die Geschäftsstelle gratulieren Dr. Brandl und nehmen es selbst als Ansporn, weiterhin gute und zuverlässige Arbeit für die bayerischen Gemeinden, Märkte und Städte zu leisten.

→ Seiten 358 und 359

/// 12 FRAGEN AN ...

„SEI DU SELBST, DANN BIST DU GUT.“

Die Vorsitzende des Bezirksverbands Mittelfranken, 1. Bürgermeisterin Dr. Birgit Kress, stellt sich in diesem Heft den bekannten 12 Fragen zu ihrem Werdegang, zu ihrer Tätigkeit als Bürgermeisterin und zu ihrer Funktion als Mitglied des Präsidiums des Bayeri-

schen Gemeindetags. Mit ihrem Motto „Sei du selbst, dann bist du gut!“ bringt sie das Anforderungsprofil einer Bürgermeisterin auf den Punkt: sich nicht verstellen, nicht den Leuten nach dem Mund reden, sondern authentisch und wahrhaftig sein – dann leistet man in diesem wichtigen kommunalpolitischen Amt gute und vertrauenswürdige Arbeit. Besser kann man es kaum ausdrücken.

→ Seiten 320 bis 322

/// BAYERISCHER GEMEINDETAG

„NICHT AUFGEBEN, DENN DAS ÄNDERT NICHTS!“

Auch in diesem Sommer gibt es wieder ein Interview der Geschäftsstelle mit



Foto: © StMWK – Axel König

Staatsminister Bernd Sibler (l.) mit Dr. Uwe Brandl

Präsident Dr. Uwe Brandl. Themen gibt es ja genug – die Corona-Pandemie und ihre Auswirkungen auf die kommunale Landschaft (Luftfilter, Impfen, Finanzen), Hochwasserereignisse und die bevorstehende Bundestagswahl. Zu all diesen Themen – und noch vielen weiteren – nimmt Dr. Brandl gewohnt souverän und überzeugend Stellung. Bisweilen zweifelt er an der Vernunft der hohen Politik, die Entscheidungen trifft, die letztlich wieder die kommunale Ebene ausbaden muss. Bisweilen sieht er aber auch ein Entgegenkommen des Staates gegenüber den Gemeinden und Städten, letzteres beim Kommunalen Finanzausgleich. Manchmal wünscht er sich mehr Glaubwürdigkeit politischer Akteure (Stichwort: Grundsteuer C).

Manchmal mehr Mut zu klareren Entscheidungen. Erfrischend jedenfalls seine Botschaft an die bayerischen Kommunen: „Nicht aufgeben, denn das ändert auch nichts!“

→ Seiten 323 bis 328

ENERGIEWENDE

NEUE WERTSCHÖPFUNGSMÖGLICHKEITEN

Seit Jahren wird über die Wertschöpfungsmöglichkeiten für Kommunen bei Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien viel geredet. Da oder dort wurden sogenannte „Wertschöpfungsvereinbarungen“ abgeschlossen. Diese bewegten sich aber eher im rechtlichen Graubereich.

Stefan Graf, in der Geschäftsstelle zuständig für Fragen rund um die Energiewende, berichtet in seinem Aufsatz über verbesserte Wertschöpfungsmöglichkeiten der Gemeinden bei Windkraft- und PV-Freiflächenanlagen. Ein neuer Paragraph des Erneuerbare-Energien-Gesetzes enthält eine seit diesem Steuerjahr deutlich verbesserte Regelung. Die Redaktion meint: unbedingt lesen und nutzen!

→ Seiten 330 und 331

NATURSCHUTZ

MOUNTAINBIKEN IN FREIER NATUR

Der moderne Mensch geht nicht mehr nur einfach Wandern und Radfahren, nein, er geht zum „Biken“. Und zwar bevorzugt mit Mountainbikes, die immer leistungsfähiger werden, weil einerseits immer leichter und andererseits immer stärker. Dank Motor und Batterie. Man kann sich – wenn man will – also so richtig in der Natur austoben. Genau diese Natur leidet darunter. Durch übermäßige Nutzung kleiner, schmaler Wanderwege durch Biker entstehen breite, ausgefahrene Strecken, die weder schön anzusehen, noch ökologisch akzeptabel sind. Aus Trampelpfaden werden oftmals „Fahrradautobahnen“. Wie können Freizeitaktivitäten und Erhalt der Umwelt in Einklang gebracht werden? Lorenz Sanktjohanser, früher im Bayerischen Umweltministerium tätig, zeigt den

rechtlichen Rahmen auf, welchen Beschränkungen das allgemeine Betretungsrecht unterliegt und welche Handlungsmöglichkeiten es gibt, wenn man sich an die Beschränkungen nicht hält.

Es bleibt zu hoffen, dass das zunehmende Konfliktpotential durch vermehrte Einsicht der Nutzer der Natur zurückgeht.

→ Seiten 332 bis 339

BAYERISCHER GEMEINDETAG

WERNER MÖSSNER GEHT

Eine „treue Seele“ der bayerischen Gemeinden geht in den wohlverdienten Ruhestand. Werner Mößner, lange Zeit 1. Bürgermeister in Langenaltheim und Kreisverbandsvorsitzender von Weißenburg-Gunzenhausen des Bayerischen Gemeindetags wurde kürzlich gebührend von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags verabschiedet. Er hat die bayerischen Kommunen bei den Rahmenvertragsverhandlungen mit den Stromlieferanten stets gut vertreten und dafür gesorgt, dass wirklich gute Preise für Bayerns Kommunen erzielt werden konnten.

Der Verband dankt ihm sein segensreiches Wirken und wünscht ihm für seinen Ruhestand alles Gute.

→ Seite 340

FAG 2022 – TROTZ CORONA EIN PASSABLES ERGEBNIS

Ganz anders als in den vergangenen Jahren, in denen die Steuereinnahmen nur so sprudelten, gingen die kommunalen Spitzenverbände dieses Mal mit großer Sorge in die Gespräche zum Finanzausgleich 2022. Würde es vor allem wegen der Corona-Pandemie zu Einbrüchen beim allgemeinen Steuerverbund kommen? Würde die Schlüsselmasse – der zentrale Bestandteil zur Finanzierung vieler gemeindlicher Haushalte – stabil gehalten werden können? Müssten schmerzhaft Einschnitte bei den Fördertöpfen hingenommen werden?

Gott sei Dank sind jedenfalls die schlimmsten Befürchtungen ausgeblieben. Unter schwierigen Rahmenbedingungen konnte nach zähem Ringen ein vernünftiges Ergebnis für Bayerns Kommunen erzielt werden.

Dabei halten sich die guten und die schlechten Nachrichten ungefähr die Waage.

Positiv: Auch nach den letzten Steuerschätzungen konnte nicht erwartet werden, dass die Einnahmen des Staates aus der Einkommen-, der Körperschaft- und der Umsatzsteuer, aus denen sich der allgemeine Steuerverbund speist, in der Corona-Krise sogar noch – wenn auch nicht dramatisch – ansteigen. Immerhin 215 Mio. beträgt der derzeit geschätzte Aufwuchs, der eigentlich den Kommunen zustünde.

Negativ: Leider wollte der Finanzminister diese zusätzlichen Gelder zur

Sanierung des Staatshaushaltes verwenden und nur nach – vorsichtig formuliert – intensiven Verhandlungen konnte der Staat davon überzeugt werden, wenigstens 67 Mio. im Steuerverbund zu belassen und so die Schlüsselmasse zu stärken.

Positiv: 440 Mio. Euro zusätzliches Geld stellt der Freistaat den Kommunen für Investitionen zur Verfügung. 360 Mio. Euro fließen davon in die Hochbauförderung, 40 Mio. erhöhen den Ansatz der RzWAS und weitere 40 Mio. Euro stocken die Straßenausbaupauschalen auf.

Negativ: Ein Gutteil des den Hochbau betreffenden Geldes wird keine neuen Investitionen generieren, sondern dient lediglich der Abfinanzierung bereits bewilligter Maßnahmen. Beim gegenwärtigen Zinsniveau nicht unbedingt der riesige Zugewinn für die Gemeinden! Und die zusätzlichen Mittel für den Straßenausbau kommen aus dem Topf der Spitzabrechnung, wo sie gerade nicht gebraucht werden, und sind daher auch nicht wirklich „frisches“ Geld.

Positiv: Staatsminister Füracker hat uns zugesichert, wie auch schon im letzten Jahr eine Gewerbesteuerkompensation des Bundes mit bayerischen Mitteln kofinanzieren.

Negativ: Ob der Bund eine solche Förderung machen wird, steht in den Sternen ...



DR. FRANZ DIRNBERGER
Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags

„Wo viel Licht ist, ist starker Schatten“, ist ein nicht ganz so berühmter Ausspruch von Götz von Berlichingen aus dem gleichnamigen Theaterstück von Johann Wolfgang von Goethe. Jedenfalls passt es auf den Finanzausgleich 2022.

12 FRAGEN AN DIE VORSITZENDE DES BEZIRKSVERBANDS MITTELFRANKEN

1. BGM. DR. BIRGIT KRESS



IN DEN KOMMENDEN AUSGABEN
STELLEN WIR DIE MITGLIEDER DES
PRÄSIDIUMS DES BAYERISCHEN
GEMEINDETAGS VOR.



1. WIE WAR IHR BISHERIGER KOMMUNALPOLITISCHER WERDEGANG?

Zur Kommunalwahl 1996 wurde ich gefragt, ob ich auf der Liste der Freien Wähler kandidieren würde. Ich habe spontan zugesagt, wurde gewählt und ich nahm auch das Amt der ehrenamtlichen Kulturbeauftragten unserer Kommune an. 2002 wurde ich Fraktionssprecherin und 2008 konnte ich die Bürgermeisterwahl für mich entscheiden und wurde auch in den Kreistag gewählt.

2. WAS HAT SIE ALS BÜRGERMEISTERIN (IN LETZTER ZEIT) AM MEISTEN GEFREUT/GEÄRGERT?

Gefreut: Ich bin sehr glücklich, dass ich ein weiteres Herzensprojekt in meiner Kommune wie geplant umsetzen kann. Nach Erwerb einer großen Alt-Immobilie im Kernort soll eine Tagespflege, eine ambulant betreute Wohngemeinschaft und ein Mutter-Kind-Haus entstehen sowie eine Begegnungsstätte für Jung und Alt. Dafür haben wir einen Betreiber und weil wir als Kommune nicht alles selber bauen können, habe ich auch einen solventen Investor dafür gefunden.

Geärgert: Über die ausufernde und alles lähmende Bürokratie ärgere ich mich sehr und noch mehr, dass dies viele erkennen, auch in unseren Landes- und in unserem Bundesparlament, aber offenbar niemand den Schneid hat, dieser Entwicklung Einhalt zu gebieten. Alleine die Priorisierung und Registrierung für die Corona-Impfung, sowie die schleppende Digitalisierung machen dieses deutsche Dilemma mehr als deutlich.

3. WAS MOTIVIERT SIE, SICH FÜR DEN VERBAND ENGAGIEREN?

Die Kommunen sind die unterste Ebene unsere Demokratie und diese muss gestärkt werden. Bevor landespolitische Entscheidungen, die von uns Kommunen vertreten und umgesetzt werden sollen, getroffen werden, müssen wir auch gehört werden.

4. WELCHE KONKRETEN ZIELE HABEN SIE IN IHRER FUNKTION ALS PRÄSIDIUMSMITGLIED?

Als Bezirksvorsitzende in Mittelfranken und Bürgermeisterin aus einem der „finanzschwächsten“ Landkreise von Bayern versuche ich besonders die Belange dieser Kommunen mit besonderem Handlungsbedarf zu vertreten.

5. WELCHE KOMMUNALPOLITISCHEN THEMEN HALTEN SIE AKTUELL FÜR BESONDERS WICHTIG?

Die Corona-Pandemie hat uns vor Augen geführt, dass die Globalisierung für uns nicht nur Vorteile bringt, sondern dass wir uns in vielen und lebenswichtigen Bereichen abhängig gemacht haben. Hier müssen wir gegensteuern.

Geradezu gefährlich sehe ich zudem den gesellschaftlichen Trend, den unsere Politik befördert, alle Verantwortung an Kommunen, Stadt und Land abzugeben: Abschaffung von STRABS, kostenfreie Kinderbetreuungsplätze, Rechtsansprüche für Ganztagesbetreuung und Breitbandversorgung suggerieren un-

seren Bürgerinnen und Bürgern immer mehr, dass alles kostenfrei zu haben ist. So kann es, meiner Meinung nach, nicht weitergehen. Kommunen sind kein „all-inclusive-Urlaubsressort“.

6. WO SEHEN SIE DEN BAYERISCHEN GEMEINDETAG IN 10 JAHREN?

Der Bayerische Gemeindeforum wird seine Stellung als größte Interessensvertretung von uns bayerischen Kommunen weiter ausbauen und stärken, um seinen Einfluss auf politische Entscheidungsprozesse auch in Zukunft wahrnehmen zu können. Vor allem die rechtliche und fachliche Beratung der Städte und Gemeinden wird den steigenden Anforderungen nach mitwachsen müssen.

7. WIE HAT SICH AUS IHRER SICHT DAS AMT ALS RATHAUSCHEFIN IM LAUFE DER ZEIT GEWANDELT?

Als Bürgermeisterin musste man schon immer ein Allrounder sein, aber die Aufgaben sind alleine in meiner Amtszeit enorm gestiegen, wie es der Breitband- und nun auch der Mobilfunkausbau zeigen. Denn diese Aufgaben waren früher nicht im Portfolio.

Wir müssen auch eine Zunahme der Unzufriedenheit bei unseren Bürgerinnen und Bürgern feststellen. Der Gedanke der Solidarität lässt nach und der Egoismus nimmt zu.

Auch der respektvolle Umgang miteinander leidet.

WELCHE PERSÖNLICHEN EIGENSCHAFTEN MÜSSEN HEUTZUTAGE GUTE UND ERFOLGREICHE RATHAUSCHEFS MITBRINGEN?

Empathie für alle Bürgerinnen und Bürger mit ihren vielfältigen Problemen und Ansichten und ein hohes Maß an Resilienz!

Bereichen bewährt. Allerdings werden viele politische Vorgaben diesen unterschiedlichen Größen und Strukturen oftmals nicht gerecht, z. B. Vorgaben für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung.

Untersuchungsvorgaben, die in den norddeutschen Großstädten kaum einen Einfluss auf die Gebühren haben, lassen in kleinen bayerischen Anlagen die Preise exorbitant steigen. Hier wäre eine differenzierte Betrachtungsweise natürlich wünschenswert.

HALTEN SIE DIE DERZEITIGE KOMMUNALE STRUKTUR IN BAYERN FÜR RICHTIG ODER SEHEN SIE DA ÄNDERUNGSBEDARF?

Gerade die Kleinteiligkeit der bayerischen Kommunen hat sich in vielen

WIE KÖNNEN SIE SICH MOTIVIEREN, WENN ETWAS NICHT GUT GELAUFEN IST?

Ich halte es mit dem persischen Sprichwort: „Jede dunkle Nacht hat ein helles Ende.“

WIE LAUTET IHR LEBENSMOTTO?

„Sei du selbst, dann bist du gut!“

HABEN SIE EIN PERSÖNLICHES VORBILD?

Als Bürgermeisterin, Angela Merkel, mit Ihrer hohen Resilienz.

ANZEIGE

NÜRNBERG 2021 KOMMUNALE

12. BUNDESWEITE FACHMESSE UND KONGRESS



MESSEZENTRUM NÜRNBERG
20.–21.10.2021



NÜRNBERG MESSE

„NICHT AUFGEBEN, DENN DAS ÄNDERT NICHTS!“

DAS SOMMERINTERVIEW MIT PRÄSIDENT DR. UWE BRANDL

CORONA-PANDEMIE UND KEIN ENDE. WIE ERLEBEN SIE GERADE PERSÖNLICH DIE DISKUSSION UM LUFTFILTER FÜR SCHULEN, IMPFEN FÜR SCHÜLER ODER DIE ANGST VOR DER VIERTEN WELLE?

Da regiert nicht unbedingt immer die Vernunft, wenn es um solche Entscheidungen geht, die hoch emotional diskutiert werden. Ich bedauere es sehr, dass das nicht wirklich mit Bedacht vorbereitet worden ist. Die Frage, die nicht gestellt worden ist: Wie effizient arbeiten die Geräte? Wie nachhaltig sind sie? Können sie für einen Unterrichtsbetrieb überhaupt tauglich eingesetzt werden (Stichwort: Lärmthematik)? Ich finde es auch bedauerlich, dass diejenigen, die Verständnis dafür haben, dass man sich kritisch artikuliert, nicht unbedingt kompatibel sind mit denjenigen, die in diesen Lüftungsgeräten offensichtlich die Lösung schlechthin sehen. Es besteht die falsche Gewichtung und Einschätzung, dass die Lüftungsgeräte dazu führen, dass künftig ausschließlich Präsenzunterricht stattfinden kann. Es entsteht der falsche Eindruck, dass ein Lüften der Räume nicht mehr notwendig ist. Es besteht der falsche Eindruck, dass auf diese Art und Weise Quarantänemaßnahmen vermieden werden können oder auch keine Masken mehr getragen werden müssen. All das ist falsch! Aber es wird nicht zur Kenntnis genommen.

Wir Kommunen werden jetzt in eine Beschaffungssituation gedrängt, bei der wir auch erhebliche administra-

tive Probleme haben. Das sind die Stichworte: Ausschreibungsnotwendigkeiten, Rahmendaten von Ausschreibungen, technische Voraussetzungen, ist die Installation der Elektroanlagen in dem jeweiligen Schulgebäude überhaupt geeignet, um diese Leistungsfresser - die die Lüfter ja leider sind - überhaupt vernünftig ins Netz mit einzubinden? und vieles andere mehr ...

Den Menschen ist etwas suggeriert worden, eine Scheinsicherheit, die wir nicht leisten können, auch beim besten Willen nicht. Ich glaube, die Themen Effizienz und Nachhaltigkeit sind komplett unter den Tisch gefallen. Das bedauere ich sehr.

HAT DER STAAT – ALSO BUND UND LÄNDER – ALLES IN ALLEM DIE PANDEMIE GUT „GEMANAGT“?

Ich glaube, dass man da sehr fair sein muss. Es ist eine Krisensituation gewesen, wie wir sie noch nicht erlebt haben. Von den Managementherausforderungen ist diese vergleichbar mit einer kriegerischen Konfliktsituation. Keiner hat Erfahrungswerte gehabt. An diesen Maßstäben gemessen ist das Krisenmanagement sehr passabel und gut gelaufen.

Was mir allerdings nicht gefällt, ist, dass man aus bestimmten Erfahrungen keine Schlüsse gezogen und nicht konsequent nachgesteuert hat. Das Thema ist z.B. Auswertung von Daten, die über die Gesundheitsverwal-



DR. UWE BRANDL

tung zur Verfügung stehen, schnellere und effizientere Digitalisierung von bestimmten Feststellungen, von Krankheitsbildern, konkretere Auswirkungen, tatsächliche andere Bewertungsmaßstäbe statt immer abzuheben auf diesen R-Publikationswert, die Inzidenzwerte. Ich glaube auch, dass man versäumt hat, der Bevölkerung mitzuteilen, dass natürlich eine Beschränkung der Freiheitsrechte, wie sie pandemiebedingt notwendig war, Grenzen hat. Grenzen sind dann erreicht, wenn jemand für sich den besten Gesundheitsschutz gewährleistet hat, indem er sich zwei Mal impfen hat lassen. Das ist keine Frage der Ungleichbehandlung. Das ist eine Frage der verfassungsrechtlichen Auffassung eines Staates, ob er dann das Freiheitsrecht, das er beschränkt hat – was ihm Kraft Verfassung zusteht – nicht wieder zurückgeben muss. Ich glaube, diese Auffassung ist die richti-

ge und kann auch nur die richtige sein, weil wir in einer freiheitlich-demokratischen Ordnung leben. Und wenn der Grund für eine Einschränkung Maßnahme wegfällt, dann muss diese Einschränkung aufgehoben werden.

Deshalb ist die aktuelle Diskussion über eine angebliche Privilegierung von Geimpften die falsche Diskussion. Es geht nicht um eine Privilegierung, sondern es geht um das Zurückgeben eines Freiheitsrechts, das eigentlich ein angeborenes Recht ist.

WELCHE LEHREN SOLLTEN AUS DIESER PANDEMIE FÜR KÜNFTIGE ODER ÄHNLICHE KATASTROPHEN GEZOGEN WERDEN?

Jede Konfliktsituation hat ihre eigenen Gesetzmäßigkeiten. Aber man kann auf jeden Fall im Auge behalten, was man aus dieser Situation lernt. Es wird nicht immer alles übertragbar sein, aber zumindest die Dinge, die man übertragen kann, kann man sich auf Dauer zur Verfügung halten, indem man die Systeme ständig anpasst, perfektioniert, verbessert, um Einschränkungen im Freiheitsrecht so gering wie möglich halten zu können.

Es geht auch darum, dass wir lernen müssen, digitale Möglichkeiten und Mittel effizienter einzusetzen, um normale volkswirtschaftliche Abläufe bestmöglich aufrechtzuerhalten. Es geht um die Sicherstellung der Arbeitswelt, um die Bildungswelt, um die öffentliche Verwaltung. Wenn da digi-

tale Hilfsmittel eine Möglichkeit sind, die Dinge leichter zu gestalten und administrierbar zu machen, sollte man sie konsequent nutzen.

Auch im Übrigen, um neue Wertschöpfungsketten zu generieren. Wir müssen uns unabhängiger von den Herstellern der Software und Hardware aus dem Ausland machen, wir müssen unseren eigenen Brückenkopf im Land haben, um unsere eigenen Systeme zu pflegen, datenschutzkonform aufzusetzen und die vor allen Dingen für die Zukunft zur Verfügung zu haben, vielleicht an Dritte zu verkaufen, um auf diese Art und Weise an Marktwerte zu gelangen.

KOMMUNALER FINANZ-AUSGLEICH: GUT GELAUFEN? ZUFRIEDEN MIT DEM ERGEBNIS?

Auch da gilt: man muss immer die Rahmenbedingungen sehen. Ich hätte mir deutlich mehr gewünscht. Fakt bleibt – das ist für mich die bittere Feststellung – : wir haben in den letzten Jahren sowohl von der Bundes- als auch von der Staatsregierung permanent neue Aufgaben auf die Schultern gepackt bekommen, haben aber nicht angemessen und nicht ansatzweise die entsprechende finanzielle Ausstattung bekommen. Es geht bei den Lehrerlaptops los, wo wir in Bereiche – obwohl es Geräte für die Staatsbediensteten sind – auch noch kommunales Geld eingebracht haben, weil die Lehrer nicht zufrieden waren, mit dem was der Staat ihnen als Mindestausstattung zur Verfügung gestellt hat.

Es geht weiter mit dem Thema der verbindlichen Ganztagsbetreuung in Grundschulen, wo wir zu Baumaßnahmen gedrängt werden, die zum Teil kofinanziert werden, aber beträchtliche Zeit- und Kostenlasten – vor allem aber Folgelasten – auf unseren Schultern kleben bleiben. Das könnte man jetzt beliebig fortsetzen.

Ich glaube, dass wir an einem Punkt angelangt sind, wo wir auch über die volkswirtschaftlichen Entwicklungen – die nicht nur pandemiebedingt sind – sehen werden, dass wir bei einer weiteren Steigerung der Aufgabenlasten nicht mehr in der Lage sein werden, diese angemessen zu erledigen. Das ist kein Jammern. Es ist eine Feststellung, dass, wenn der Staat will, dass wir leistungsfähig als Verwaltung unterwegs sind, er uns zumindest fiskalisch so aufstellen muss, dass wir diese Aufgaben auch schultern können.

Konkret zum Finanzausgleich: wir haben überraschenderweise einen Aufwuchs im Bereich der Verbundmasse zu verbuchen gehabt. Ja, das ist richtig. Wir haben uns auch solidarisch mit dem Staat bereiterklärt, einen Teil des Aufwuchses für Infrastrukturinvestitionen zur Verfügung zu stellen. Das halte ich für korrekt. Aber das darf uns nicht über die Tatsachen hinwegtäuschen, dass natürlich künftig mehr Geld im System notwendig sein wird, um alle Gemeinden gleichermaßen in die Lage zu versetzen, die ihnen übertragenen Aufgaben, von der Bildung über die Betreuung, über die So-

zialeleistungen, die wir zu bewerkstelligen haben, auch leisten zu können. Wenn wir dies nicht tun, werden sich die Dinge in Bayern noch deutlich unterschiedlicher entwickeln. Da wird die Schere zwischen den Armen und Reichen auch noch deutlicher auseinandergehen und der Mittelbau wird in kürzester Zeit verschwinden.

MEGATHEMA KLIMAWANDEL: IST BAYERN EINIGERMASSEN GUT DARAUF VORBEREITET? AUF STARKREGEN, DÜRREN, GEWITTERSCHÄDEN? WAS IST ZUSÄTZLICH ZU TUN?

Entscheidend ist, wie die Welt damit umgeht. Wir werden im Kleinen, weder in Bayern noch in der Bundesrepublik, den Klimawandel bremsen oder lösen können. Wir können Beiträge leisten, aber mit Sicherheit keine Lösungsbeiträge. Da sind andere gefordert.

Es hat auch sehr viel mit Entwicklungspolitik und mit Politik in Drittländern zu tun. Ich kann es einem afrikanischen Kontinent genausowenig wie Teilen Asiens oder Südamerikas nicht verdenken, wenn sie versuchen, den Anschluss an die Wohlstandsgesellschaft zu erreichen. Dass das mit Ressourcenverbrauch verbunden ist, weiß mittlerweile jedes Kind. Nur sollten sich die klassischen Industrienationen, die in der Vergangenheit auch die Wohlhabenden waren, vielleicht einmal überlegen, ob sie nicht einen Teil dieses Wohlstands dafür investieren müssten, dass das Weltökosystem weiter funktioniert. Das kann nicht bedeuten,

dass man dem Raubbau an Ressourcen in diesen Entwicklungs- und Schwellenländern tatenlos zuschaut, sondern man muss dort Geld zur Verfügung stellen, damit sie den Anschluss an den Wohlstand schaffen. Das Thema ist natürlich nachhaltiges Wirtschaften und das Thema wird auch sein, wie wir uns im Kleinen selbstverständlich auch als Vorbilder bewegen.

Ich bin allerdings sehr gespalten, ob die radikalen Umstrukturierungen der Mobilität bis hin zur reinen Elektromobilität der Weisheit letzter Schluss ist. Weil wir genau wissen, dass die Ladeinfrastrukturen vorne und hinten nicht passen. Weil wir wissen, dass wir uns weiterhin von dritten Märkten abhängig machen. Weil wir wissen, dass ein weiteres Setzen auf diese Technologie uns vielleicht andere Entwicklungsbereiche komplett aus dem Fokus nimmt. Ich finde es sehr bedauerlich, dass wir den Bereich Wasserstofftechnologie derart stiefmütterlich behandeln, was die weitere Entwicklung betrifft, denn auch das könnte ein neuer Mehrwert sein, der in der Volkswirtschaft der Bundesrepublik Deutschland gespielt und gehoben wird.

Aber insgesamt zeigt sich in der gesamten Welt schon, dass sich die Dinge verändern. Es gibt zwar nach wie vor Klimaforscher, die sagen, solche Schwankungen habe man immer schon gehabt: aber ich nehme wahr, dass die Winter anders geworden sind, dass es Übergangszeiten kaum noch gibt, die Starkregenereignisse auch etwas Au-

ßergewöhnliches sind und wir jetzt letztendlich nur noch nachbessernd unterwegs sind und vielleicht auch prospektiv vorausschauend vorplanend versuchen wollen, solche Katastrophen zu vermeiden. Ich glaube – das ist vielleicht auch ein falscher Schluss, der aber typisch deutsch ist – : auf solche Naturkatastrophen wird man sich mental wohl einstellen müssen, aber sie werden auch bei den besten Vorkehrungen nicht vermeidbar sein.

Wir haben jetzt Städte erlebt, die gnadenlos untergegangen sind, obwohl sie im Hochwasserschutzbereich HK 100 Plus liegen und nun realisiert haben: es war alles zu wenig. Wohin gehen die Planungen in Zukunft?

Es ist richtig, dass wir uns über Retentionsräume Gedanken machen müssen. Das bedeutet aber auch, dass die Landwirtschaft sich überlegen muss, welchen Beitrag sie leisten soll. Das Ackern der Furche im Gefälle war schon mal nicht der beste Beitrag. Das könnte man jetzt noch beliebig fortsetzen. Klar ist: es ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Von der Landwirtschaft muss man heute ein anderes Wirtschaften verlangen. Der Verbraucher muss bereit sein, höhere Preise dafür zu zahlen, dass diese wichtigen Nahrungsmittel auch weiterhin produziert werden, auf andere Art und Weise, naturverträglicher. Das ist die Kehrseite der Medaille.

Ich sehe dieses gesamtgesellschaftliche Bewusstsein in allen Konsequen-

zen und Facetten eigentlich kaum. Es müsste schon damit losgehen, das diejenigen, die um nachhaltige Umweltpolitik kämpfen und berechtigterweise auf die Straße gehen, auch einmal darüber nachdenken, welchen ökologischen Fußabdruck sie durch ihr täglichen Surfen im Internet oder das Nutzen ihres Handys oder durch die Freizeitgestaltung, die eine besondere ist, in dieser Welt hinterlassen, obwohl sie ständig den mahnenden Finger in die Höhe strecken.

IST UNSER KATASTROPHENSCHUTZ GUT GENUG?

Das man Dinge immer optimieren kann, steht außer Frage und dass man nach der Katastrophe immer schlauer ist als in der Situation selber, das steht völlig außer Zweifel. Naturkatastrophen sind in der Regel nicht vorhersehbar. Wenn man fair bleiben möchte, dann ist man gut beraten, den Blick ins europäische benachbarte Ausland zu lenken, wie dort mit derartigen Situationen umgegangen wird. Auch wenn man immer alles besser machen kann – ich glaube trotzdem, dass es im Vergleich zu anderen Krisenmanagementsystemen bei uns in der Bundesrepublik trotz der föderalen Struktur immer noch sehr gut läuft. Dass wir in Teilbereichen vielleicht darüber nachdenken sollten, ob nicht zentrale Vorgehensweisen zu mehr Schnelligkeit im System führen (Stichwort: Bundeswehr) – ich glaube, da wäre ein deutlich positiver Beitrag zu leisten, wenn schnellere Alarmierungsketten vorhanden wären. Sich außerhalb der föderalen Struk-

tur bewegen, aber das ist vom System aktuell so gewollt. Jetzt ist es an der Zeit, zu bewerten, zu evaluieren und zu überlegen, ob es u.U. nicht einfachere Führungsstrukturen gibt, die schneller und effizienter angreifen. Das hat aber nichts mit dem „vor der Katastrophe“ zu tun, sondern da sind wir schon im Bereich des Reparierens oder der Gefahrenbegleitung, aber nicht im Bereich der Prävention.

STICHWORT NEUES BAURECHT „BAULANDMOBILISIERUNGSGESETZ“ (MEHR NEUE WOHNUNGEN, NACHVERDICHTUNG IM INNERN, LEICHTERES VORKAUFRECHT, § 13b-VERLÄNGERUNG): SIND SIE DAMIT ZUFRIEDEN?

Wir sind von unserem Forderungskatalog weit weg, wenn es um die Frage der Umsetzung geht. Da war der Bundesgesetzgeber nicht besonders mutig. Auch der Landesgesetzgeber nicht. Wir bräuchten natürlich ganz andere Instrumente. Wir hören alle miteinander das permanente Lamento der Politik, dass es zu wenig bezahlbaren Wohnraum gibt, leisten uns aber gleichzeitig die Diskussion um weniger Flächeninanspruchnahme, um Fragestellungen die m.E. nicht zielführend sind, ob wir mit bestimmten Instrumenten unzulässig ins Eigentum eingreifen. Niemand von uns will einen Eingriff ins Eigentum. Was wir erwarten können und dürfen, auch aufgrund unserer Verfassung, ist der sozialgerechte Umgang mit Eigentum. Sozialgerechter Umgang bedeutet, dass der Eigentümer eine Ver-

pflichtung hat, mit seinem Eigentum auch gemeinwohlverträglich unterwegs zu sein. Und diese Frage wird in der Politik – aus nicht nachvollziehbaren Gründen –, weil sie schwierige Diskussionen auslöst, überhaupt nicht gestellt und auch nicht ansatzweise diskutiert. Das ist schade, weil man auf diese Art und Weise natürlich mehr an Instrumentarien zur Verfügung gestellt bekommen könnte, was auch notwendig wäre, als wir es jetzt aktuell haben.

Ich bin sehr gespannt – wenn sich nach der Bundestagswahl möglicherweise neue politische Konstellationen ergeben – wie weit dann der Wille ausgeprägt ist, tatsächlich nochmal den Finger in die Wunde zu legen.

GRUNDSTEUERREFORM: ZUFRIEDEN? GRUNDSTEUER C EVTL. UNTER NEUER REGIERUNG IN BAYERN?

Ich hoffe immer, dass die Einsicht und die Klugheit die Oberhand gewinnen. Dass diese Verhinderungspolitik eine Aktion einer Klientelpolitik ist, ist mittlerweile unstrittig. Ich finde das sehr bedauerlich. Gerade derjenige, der das verhindert hat, ist unser Wirtschaftsminister. Er ist derjenige, der angeblich deutliche Beiträge zu weniger Flächeninanspruchnahme leisten möchte. Der der Innenbereichsentwicklung das Wort redet, aber gleichzeitig dafür sorgt, dass wir die dafür notwendigen Instrumente nicht erhalten. Ich halte das für politisch nicht besonders fair und ich halte es auch nicht für klug.

Vielleicht ist der Bundesgesetzgeber so schlau und baut den Druck so auf, dass dann die letzte Bastion „Grundsteuer C-frei-Bereich“ auch noch fällt. Viele Bundesländer machen ja Gebrauch davon.

ANSPRUCH AUF GANZTAGSBETREUUNG FÜR GRUNDSCHÜLER: WIE SOLL DAS UMGESETZT WERDEN OHNE AUSREICHEND PERSONAL?

Die Frage ist, ob wir die Infrastruktur überhaupt haben, die wir dafür brauchen. Ich höre von Schulleitern, die nicht begeistert sind, die Nachmittagsbetreuung in den Klassenzimmern stattfinden zu lassen, was ich in Teilbereichen nachvollziehen kann, da dort auch Eigentum der Schüler verbleibt. Wenn wir also eigenständige Räumlichkeiten brauchen, müssen wir einfach sehen, dass viele Kommunen nicht in der Lage sind, grundsätzlich Baumaßnahmen an Ort und Stelle zur realisieren. Sie brauchen Grundstücke, die nicht zur Verfügung stehen.

Und natürlich geht es auch um die Fragestellung: wo bekomme ich das Betreuungspersonal her, das wir im Betreuungsbereich der unter 6-Jährigen im Moment vernünftig rekrutieren können? Es geht auch um die Frage: wie schaut es denn mit den künftigen Betriebskosten aus? Alles ungelöste Fragen.

Es stellt mich nicht zufrieden, wenn ich immer wieder gesagt bekomme, wie wir im Bereich der Hochbauförderung

eine üppige Unterstützung – in der Regel 50 Prozent der förderfähigen Kosten – erhalten. Mit den tatsächlichen Kosten landen wir aber bei einer Förderung von 25 bis max. 28 Prozent und bleiben auf den Betriebskosten komplett sitzen. Ich finde es schon problematisch, dass der Staat auf der einen Seite sagt, es sei eine politische Entscheidung, aber gleichzeitig dann betont, dass das eine Entscheidung ist, die nicht konnexitätsrelevant ist. Das es angeblich eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, das sicherzustellen.

Ich möchte nicht bestreiten, dass sich die Gesellschaft insgesamt verändert hat. Dass das Thema der Nachmittagsbetreuung wahrscheinlich ein Thema ist, mit dem wir uns auseinandersetzen müssen. Ich hätte aber erwartet, dass man mit uns als Aufgabenträger intensiv spricht und auch unsere Position versteht. Dass es keine Position des Verweigerns ist, sondern eine Position, die vermitteln möchte, dass wir nur die Dinge realisieren können, die tatsächlich auch realisierbar sind.

D.h., wenn ich eine Schule oder eine Betreuungseinheit bauen muss und weiß, dass die Bauunternehmer keine Kapazitäten frei haben, dann suggeriere ich den Menschen etwas, das ich nicht einhalten kann. Oder wenn ich sage, ich habe die Räumlichkeiten zur Verfügung, aber ich weiß aus dem Kindertagesbereich, dass ich seit Jahren Probleme habe, meine Kindergärten überhaupt vernünftig mit Fachpersonal auszustatten: Woher soll ich dann jetzt

plötzlich für den Grundschulbereich die zuständigen Fachkräfte bekommen?

Das Thema Fachkräftemangel kann ich natürlich noch beliebig strecken. Wir haben zig Vorschläge unterbreitet, dass wir auf der zeitlichen Schiene deutlich mehr Luft brauchen, wir haben zig Mal besprochen, dass wir auch die Ausbildungskapazitäten erhöhen müssen. Aber da ist beim Staat offensichtlich alles auf Durchzug gestellt. Obwohl die Probleme benannt worden sind, hat man sich dieses Problems damit erledigt, das man es auf die kommunale Ebene delegiert hat und später wahrscheinlich auch mit dem Finger auf uns zeigt, wenn genau das eintritt, was wir prognostiziert haben. Sprich: keine Räumlichkeiten und kein Personal.

MEGATHEMA DIGITALISIERUNG IN ALLEN BEREICHEN/OZG: SIND WIR AUF DEM RICHTIGEN WEG?

Das Thema ist für mich schwierig, weil ich hier immer als Bremser überkomme. Wir werden mit zunehmender Geschwindigkeit die Erwartungshaltung eines immer größeren Teils der Bevölkerung haben, der sich komplett digitalisierte Verfahrensabläufe wünscht. Gleichzeitig wird aber ein nicht unbeträchtlicher Teil genau dieser Bevölkerung nicht technisch-affin sein und das altersübergreifend. Da kann man gar nicht sagen, das wäre nur die Altersgruppe über 50. Auch die ist Teil dieser Gesellschaft und muss deshalb von unsere Systemen mit berücksich-

Wer zahlt, wenn die Feuerwehr kommt?

tigt werden. Wir müssen sehen, dass eine sich verändernde digitalere Gesellschaft uns auch im Bereich der Erwachsenenbildung vor völlig neue Aufgaben und Herausforderungen stellt. Und wir müssen aufhören, so zu tun, als wären wir die Weltmeister, weil die Digitalisierung der Welt eine Tatsache ist.

Wenn man sehr genau darauf schaut, dann sind wir jetzt gerade einmal dabei, dass wir aus der analogen Akte eine digitale Akte machen. Das hat aber mit Verfahrensabläufen gar nichts zu tun. Verfahrensabläufe zu digitalisieren bedeutet beispielsweise: der Architekt gibt seinen Bauentwurf mit den entsprechenden Ausformulierungen in eine digitale Plattform, die dann zu der Genehmigungsstelle läuft, bei der Genehmigungsstelle digital verarbeitet wird und am Schluss ein Bescheid rauskommt oder Anmerkungen, was noch an Unterlagen zu ergänzen ist. Das ist ein digitaler Prozess, aber nicht hingegen: die Akte digital ans Landratsamt zu geben, dort wird sie ausgedruckt, gelesen und bearbeitet wie bisher und dann kommt der Genehmigungsbescheid händisch verfasst. Das hat mit Digitalisierung nichts zu tun.

Kfz-An- und -Abmeldungen wären längst schon technisch machbar, aber da gibt es dann die Hürden des Datenschutzes und vieles andere mehr.

Wenn wir diese Digitalisierung wollen, dann müssen wir die Digitalisierung nicht analog denken, sondern digital,

d. h. über neue Verfahrensabläufe, auch über eine andere Art des Datenschutzes. Das bedeutet möglicherweise aber auch den Mut, über föderale Strukturen zu springen. Ich bin der festen Überzeugung, dass die Geschwindigkeit der Digitalisierung in dem Moment zunehmen wird, in dem wir einheitliche technische Standards haben, in dem wir wissen, dass die Systeme länderübergreifend kompatibel sind und – ich gehe sogar noch einen Schritt weiter –, in dem wir europäübergreifend kompatibel sind.

Es geht nicht, dass wir jedem Land überlassen, für welches Grundsystem und für welche Anwendungsprogramme es sich entscheidet. Das kann man zwar alles machen, aber man muss ja alles mit Schnittstellen lösen, damit die Dinge wieder wechselseitig lesbar sind. Wenn heute ein Hamburger ein Auto direkt bei BMW kauft und dieses dann bei einem Wochenendtrip in München abholen möchte, dann wäre es ganz schön, wenn er von Hamburg aus ein Zulassungsverfahren in Gang setzen könnte, wo er am Schluss das Auto mit dem Nummernschild und den Zulassungspapieren bei der Auslieferungsstelle in München entgegennimmt und freudestrahlend nach Hamburg zurückfährt.

WELCHE THEMEN MUSS IHRER MEINUNG NACH EINE NEUE BUNDESREGIERUNG ALS ERSTES ANGEHEN (STEUERREFORM, RENTENREFORM...)?

Ich würde mir wünschen, dass eine neue Bundesregierung deutlich mehr Kontakt zur kommunalen Ebene hält und als den fundamentalen Teil des Staates, nicht als Lobbyisten, sondern als Teil der Staatsverwaltung sieht und sich nicht ständig auf diese Trennung der Horizontalen beruft, der Bund habe mit den Gemeinden nichts am Hut, das sei alles Ländersache. Das meiste, was auf Bundesebene entschieden wird, hat unmittelbar auch Auswirkungen auf die kommunale Ebene. Und das konsequent bei jeder Entscheidung zu berücksichtigen, auch die Spitzenverbände oder auch die Repräsentanten der kommunalen Ebene strikt in die Prozesse einzubinden, das würde ich mir wünschen, da ich der festen Überzeugung bin, dass das ein deutlicher Mehrwert der Politik der zukünftigen Zeit sein würde.

HABEN SIE EINE KURZE UND Knappe Botschaft an die Bayerischen Gemeinden, unsere Mitglieder?

Nicht aufgeben, denn das ändert auch nichts!

DIE FRAGEN STELLTE:

Wilfried Schober

Pressesprecher des

Bayerischen Gemeindetags

wilfried.schober@bay-gemeindetag.de

Vorteile auf einen Blick

- praktische Hilfestellung bei der Geltendmachung von Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen
- zahlreiche Anwendungs- und Beispielfälle
- intensive Berücksichtigung der Rechtsprechung

Das Recht des Kostenersatzes

nach Feuerwehreinsätzen ist von großer praktischer Bedeutung, aber nicht leicht zu durchschauen. Dieser **Leitfaden** sagt klipp und klar, worauf es ankommt. Behandelt sind

- erstattungsfähige Leistungen
- Erstattungspflichtiger
- Satzungsrecht
- Kostenersatz- und Erstattungsansprüche nach bürgerlichem und öffentlichem Recht.

Zahlreiche **Anwendungs- und Beispielfälle** veranschaulichen die Darstellung.

Zur Neuauflage

Praxisfragen zum Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen haben in den letzten Jahren stark zugenommen. Insbesondere die Weigerung deutscher Kfz-Haftpflichtversicherungen, den vollen geltend gemachten Betrag der Gemeinden und Städte nach Feuerwehreinsätzen bei Verkehrsunfällen zu begleichen, hat die Kommunalverwaltungen stark verunsichert und zu zahlreichen Verwaltungsstreitverfahren geführt. Der umfassend überarbeitete Leitfaden berücksichtigt und kommentiert daher insbesondere die mittlerweile stark angewachsene bayerische Rechtsprechung zum Kostenersatz.



Schober
**Kostenersatz nach
Feuerwehreinsätzen in Bayern**

4. Auflage. 2021. XIV, 138 Seiten.

Kartoniert € 27,-

ISBN 978-3-406-77815-5

Neu im Juni 2021

☰ beck-shop.de/32517373

WERTSCHÖPFUNGSMÖGLICHKEITEN DER GEMEINDEN BEI WINDKRAFT- UND PV-FREIFLÄCHENANLAGEN DEUTLICH VERBESSERT

Text Stefan Graf, Bayerischer Gemeindetag

Seit Jahren wird über die Wertschöpfungschancen für Kommunen bei Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien viel geredet. Bei genauerem Hinsehen war dies bislang aber nur in zwei eher seltenen Konstellationen Realität:

Fall 1: Die Gemeinde verpachtet für die Aufstellfläche von Windkraft- oder PV-Freiflächenanlagen ihren Grund.

Fall 2: Die Gemeinde ist unternehmerisch an der Anlage beteiligt. Ersteres hängt von vielen Faktoren ab und daher eher zufällig. Zweiteres ist ein Wagnis, nicht die Kernaufgabe von Kommunen und überfordert kleine Kommunen nicht selten.

Deshalb haben sich nicht wenige „Wertschöpfungsvereinbarungen“ im Graubereich bewegt. Zuwendungen an die Kommune sind nämlich aus bekannten Gründen nicht ohne Gegenleistung möglich. Der Erlass des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist wegen des Koppelungsverbots gerade keine zulässige Gegenleistung.

Dagegen ein fast immer vorhandener Anknüpfungspunkt sind die erforderlichen Einspeiseleitungen zum Netzverknüpfungspunkt, die oftmals kilometerweise in gemeindlichen Straßen und Wegen verlegt werden. Da nach

höchstrichterlicher Rechtsprechung kein Enteignungsrecht besteht, braucht sich die Gemeinde nicht mit einer Einmalentschädigung abspeisen zu lassen. Grundsätzlich ist ein laufendes Sondernutzungsentgelt denkbar, das das wirtschaftliche Interesse des Anlagenbetreibers, sprich die Einspeisevergütung berücksichtigt. Das Problem liegt aber im Kartellrecht. Das Wegerecht ist ein Monopol der Gemeinden und deshalb dürfen nur marktübliche Entgelte verlangt werden. Da es diesbezüglich keine systematischen Erhebungen gibt, wird im Einzelfall über die Marktüblichkeit viel gestritten.

Bleibt die Gewerbesteuer. Hier stellt sich wiederum das Problem, dass Anlagenstandort und Betriebssitz zumeist auseinanderfallen. Bislang hat die gesetzliche Zerlegungsregel nur 70 Prozent des Gewerbesteueraufkommens nach den Anteilen des Sachanlagevermögens verteilt. Dies hat häufig auch deshalb zu geringen Gewerbesteuererträgen der Standortgemeinden geführt, weil üblicherweise erst nach Abschreibung der Anlagen in größerem Umfang Gewinne fließen und dann aber sich die Anteile verschieben.

Aus diesem Grund gilt für Neuanlagen seit diesem Steuerjahr eine deutlich verbesserte Regelung: Für 90 Prozent der Gewerbesteuer ist die installier-



STEFAN GRAF

te Leistung maßgebend. Was freilich nichts daran ändert, dass in den Anfangsjahren keine bzw. geringe Gewerbesteuererträge zu erwarten sind¹.

Hier hilft nun der neue § 6 des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG²): Für geförderte Windkraftanlagen ab 750 Kilowatt Leistung und für Photovoltaik (PV)-Freiflächenanlagen können betroffene Gemeinden pro Kilowattstunde (KWh) eingespeisten Strom 0,2 Cent vom Anlagenbetreiber rechtssicher erhalten. Dies gilt aber nur für geförderte Anlagen, die den Förderzuschlag ab 1.1.2021 erhalten (haben). Bei nicht geförderten PV-Freiflächenanlagen darf die Anlage frühestens zu die-

Weitere Informationen erwünscht?

089 360009-23, stefan.graf@bay-gemeindetag.de

sem Zeitpunkt in Betrieb gegangen sein. Es können also nicht nachträglich Zahlungen für Bestandsanlagen vereinbart werden! Die Zielsetzung ist schließlich, dass vor Ort die Akzeptanz für Neuanlagen gesteigert werden soll.

Bei Windkraftanlagen können nur Gemeinden die laufende Zahlung erhalten, deren Gemeindegebiet zumindest teilweise im Umkreis von 2,5 Kilometern von der Anlage liegt. Liegen darin mehrere Gemeinden, dürfen auch nur insgesamt 0,2 Cent pro KWh bezahlt werden, die dann gegebenenfalls nach dem Verhältnis der betroffenen Flächen aufgeteilt werden. Bei PV-Freiflächenanlagen kommt es darauf an, dass sich die Anlage zumindest teilweise auf dem jeweiligen Gemeindegebiet befindet.

Der Anlagenbetreiber kann sich gegenüber der Gemeinde zur Zahlung bereits vor der Genehmigung der Anlage verpflichten. Bei PV-Freiflächenanlagen bestimmt aber das Gesetz, dass dies nicht vor Erlass des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sein darf. Für Windkraftanlagen gilt dies nicht! Ausdrücklich heißt es im Gesetz, dass die Vereinbarungen nicht als Vorteil im Sinn der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuches gelten. Die Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Die Fachagentur Wind hat bereits durch eine Fachkanzlei, abgestimmt mit den Kommunal- und Windkraftverbänden, einen Mustervertrag erstellt.

Wichtig ist auch, dass zumindest bei den geförderten Anlagen die Zahlungen an die Gemeinde nicht die Ge-

winne – und damit die Gewerbesteuer – schmälern: Die Anlagenbetreiber können sich die gezahlten Beträge im Nachhinein vom Stromnetzbetreiber erstatten lassen – was dazu führt, dass diese bei der EEG-Umlage Berücksichtigung finden. Nur bei ungeforderten Freiflächenanlagen muss der Anlagenbetreiber die Zahlungen aus seinen Erträgen erwirtschaften.

Die Regelung steht unter dem Vorbehalt der rückwirkenden beihilferechtlichen Genehmigung. Was eher Formsache sein dürfte, nachdem die Vorgängerregelung § 36k EEG für Windkraftanlagen von der EU-Kommission bereits genehmigt wurde.



Foto: © Günther Redenius – pixelio.de

¹ Siehe im Einzelnen zu der Reform den Beitrag „Stärkere Beteiligung der Standortgemeinden von EE-Anlagen am Gewerbesteueraufkommen“ in der Verbandszeitung Nr. 5/2021, Seite 180ff.

² § 6 EEG ist im Rahmen des „Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht“ am 27. Juli 2021 in Kraft getreten

MOUNTAINBIKEN UND DAS BETRETUNGSRECHT DER FREIEN NATUR IN BAYERN¹

Text Lorenz Sanktjohanser, Leitender Ministerialrat a.D.²

I. AUSGANGSSITUATION

Mountainbiken wird immer beliebter. Wie auch bei anderen Sportarten folgte auf die Einführungs- und Konsolidierungsphase eine starke Diversifizierung und Ausprägung von einzelnen „Stilarten“ (All-Mountain, Downhill, Trial usw.), mit teilweise sehr unterschiedlichen Ansprüchen an Natur und Landschaft.

Mit dem E-Bike stößt dieser Trend nun hinsichtlich der wirtschaftlichen Bedeutung (Tourismus, Bike-Industrie) und der Intensität der Nutzung der Natur als „Basis“ der Sportausübung in neue Dimensionen vor. Die Konflikte



te nehmen allgemein und besonders im Umfeld der Ballungszentren erheblich zu.

Während sich das Mountainbiken ursprünglich auf das Befahren von Forststraßen und anderen Wirtschaftswegen konzentrierte, führen nunmehr vor allem das Befahren von schmalen Wanderwegen (sog. Singletrails) und das weglose Fahren bis hin zur eigenmächtigen Anlage eigener Trails zu zunehmenden Auseinandersetzungen mit Wanderern und Grundeigentümern.

Diese Entwicklung hat eine (erneute) gesellschaftliche Diskussion über die Belastungsgrenzen der endlichen Ressource Natur und Landschaft einerseits und der Konflikte zwischen den verschiedenen Nutzern andererseits, insbesondere Radfahrern und Wanderern, eröffnet. Damit stellt sich auch die Frage nach den rechtlichen Regeln und Grenzen, die in Bayern für das Mountainbiken in der freien Natur gelten.

ZENTRALE PROBLEMBEREICHE SIND INSBESONDERE:

- Erheblich erweiterte räumliche aber auch tageszeitliche Aktivitätsmuster der einzelnen Biker mit der Folge der zunehmenden Beunruhigung bisher „unverfügter“ Naturräume (Stichwort „schrumpfende“ Räume).



LORENZ SANKTJOHANSER

- Gleichzeitig deutlich erweitertes Potential der Zahl der Naturnutzer (Biker).
- Zunehmende Störungseffekte für die Tierwelt (Artenschutz, Jagd).
- Konflikte mit anderen Erholungssuchenden (Sicherheit, Belästigungen).
- Schäden an Grundflächen (Wege, Weideflächen, neue Trails usw.).
- Haftungsrisiken für Grundeigentümer.

II. AKTUELLE RECHTLICHE ENTWICKLUNG

Auf diese Entwicklung hat nunmehr das für den Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes und damit auch des sog. Betretungsrechts der freien Natur zuständige Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz reagiert und die in die Jahre gekommene Bekanntmachung „Erholung in der freien Natur“ vom 30.7.1976 insbesondere unter diesen Gesichtspunkten überarbeitet und neu erlassen.³

Der Anstoß für die Fortschreibung der Vollzugshinweise kam von der Arbeitsgruppe „Mountainbike und Wegeeignung“. Diese war von Landtagspräsident a.D. Alois Glück als Koordinator des Runden Tisches, der im Zusammenhang mit dem Volksbegehren Artenvielfalt von der Staatsregierung einberufen worden war, eingesetzt worden. Die Bekanntmachung ist eine zu begrüßende und hilfreiche Vorgabe zur aktuellen Auslegung unbestimmter gesetzlicher Rechtsbegriffe, insbesondere zur umstrittenen Frage der Wegeeignung.

Die fortgeschriebene Bekanntmachung wurde mit Ministerialschreiben vom 16.12.2020, Az. 62f-U8667.0-2019/1-140, das weitergehende Hinweise zur Umsetzung der Bekanntmachung ent-

hält, bei den zuständigen Vollzugsbehörden eingeführt.

WESENTLICHE ECKPUNKTE DES EINFÜHRUNGSSCHREIBENS SIND:

- Beabsichtigte Evaluierung der Vollzugshinweise Ende 2023.
- Überprüfung der Wegeeignung durch die unteren Naturschutzbehörden in konfliktträchtigen Schwerpunktbereichen.
- Ggf. Erlass von Beschränkungen des Betretungsrechts gemäß Art. 31 Abs. 1 BayNatSchG.
- Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit.
- Information der Kommunen über Fördermöglichkeiten.
- Zusammenarbeit mit dem Zentrum Naturerlebnis Alpin.

III. VERFASSUNGSRECHTLICHE GARANTIE DES BETRETUNGSRECHTS DER FREIEN NATUR

In Bayern genießt die Erholungsnutzung seit jeher einen hohen gesellschaftlichen und rechtlichen Stel-

lenwert, der verfassungsrechtlich abgesichert ist und auf den sich jedermann berufen kann. Art. 141 Abs. 3 Sätze 1 und 2 der Verfassung des Freistaates Bayern (BV) gewährleisten die Erholung in der freien Natur, allerdings nur soweit dies in naturschonender Weise geschieht.

Auch wenn es sich dabei nicht um ein „Betreten“ im eigentlichen Sinne des Wortes sondern um ein „Befahren“ handelt, umfasst das verfassungsrechtlich garantierte Betretungsrecht des Art. 141 Abs. 3 Satz 1 BV nach der Rechtsprechung auch das Radfahren.

Geschützt ist das Radfahren in freier Natur allerdings nur, soweit es der Erholung und nicht kommerziellen oder rein sportlichen Zwecken dient und soweit die Radfahrer entsprechend Art. 141 Abs. 3 Satz 2 BV mit Natur und Landschaft pfleglich umgehen.

Besondere sportliche Spielformen wie Geländefahren (z. B. downhill, Singletail), die Natur und Landschaft im Wesentlichen als Kulisse der Sportausübung benutzen und die aufgrund der bei diesen sportlichen Varianten unvermeidlichen starken Bremsvorgängen mit besonderen Belastungen und Schäden für die Natur und das Wegegrundstück verbunden sind, können sich daher nach Auffassung des Verfassers nicht auf das Grundrecht berufen.

¹ Der Beitrag ist eine Zusammenfassung des Aufsatzes des Verfassers „Rechtliche Grundlagen des Betretungsrechts der freien Natur beim Mountainbiken in Bayern“, in den Bayerischen Verwaltungsblättern, BayVBl., Heft 4/2021, S. 109 ff. Hinsichtlich weiterer Literatur- und Rechtsprechungsnachweise und Fundstellen wird auf diesen Beitrag verwiesen.

² Der Verfasser war langjähriger Leiter des Referats „Naturschutzrecht“ und stv. Leiter der Abteilung „Naturschutz und Landschaftspflege“ im Bayerischen Umweltministerium.

³ Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (BayStMUV) vom 27.11.2020, Az. 62f-U8667.0-2019/1-126, Bayerisches Ministerialblatt (BayMBl.) 2020, Nr. 755

Ob die Verfassungsgarantie auch für mit Elektroantrieb ausgestattete Fahrzeuge (z. B. Pedelecs) gilt, ist gerichtlich noch nicht geklärt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Einbeziehung von Fahrzeugen in die Verfassungsgarantie ohnehin an die Grenze der Auslegung der Verfassungsnorm geht, so dass eine Ausdehnung auf motorisierte Fahrräder nach Auffassung des Verfassers verfassungsrechtlich abzulehnen ist (siehe aber 5.2).

Im Alpenraum steht einer solchen erweiternden Auslegung außerdem Art. 15 Abs. 2 des Tourismusprotokolls der Alpenkonvention (AK) entgegen, wonach sich die Vertragsparteien verpflichtet haben, „die Ausübung motorisierter Sportarten so weitgehend wie möglich zu begrenzen oder erforderlichenfalls zu verbieten, es sei denn von den zuständigen Behörden werden hierfür bestimmte Zonen ausgewiesen.“ In Art. 2 Satz 2 BayNatSchG hat der Bayerische Gesetzgeber die Bedeutung der AK für den Alpenschutz ausdrücklich bekräftigt.

Diese völkerrechtlich verbindliche Vorgabe der AK, der die Rechtswirkung eines Bundesgesetzes zukommt und die damit auch der Bayerischen Verfassung vorgeht, muss bei der Auslegung des Art. 141 Abs. 3 BV beachtet werden.

IV. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE DES BETRETUNGSRECHTS IN BAYERN

Die verfassungsrechtliche Regelung des Art. 141 Abs. 3 BV wird in den Art. 26 ff des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) näher konkretisiert. In Bayern besteht damit ein ausdifferenziertes gesetzliches Regelungssystem für die Erholungsnutzung, das auch das Radfahren auf Wegen in der freien Natur umfasst (vgl. Art 28 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG). Die Bestimmungen legen insbesondere den Umfang des Betretungsrechts, die Rechte des Grundeigentümers und die Befugnisse und Ahndungsmöglichkeiten der zuständigen Vollzugsbehörden (z. B. Anordnungen, Bußgelder) fest.

Für das Betreten der freien Natur gelten dabei folgende allgemeinen Grundsätze, die auch beim Radfahren zu beachten sind:

- Das Recht auf Naturgenuss und Erholung ist nicht nur ein Programmsatz sondern ein Grundrecht und damit ein „Jedermanns-Recht“ (Art. 141 Abs. 3 Satz 1 BV, Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG), das bei einer unzulässigen Verweigerung von Erholungssuchenden auch gerichtlich geltend gemacht werden kann.
- Die Ausübung des Betretungsrechts muss natur-, eigentümer- und gemeinverträglich erfolgen (Art. 26 Abs. 2 BayNatSchG).
- Zur Ausübung des Betretungsrechts innerhalb seiner rechtlichen Grenzen sind keine behördlichen Genehmigungen und keine Zustimmungen der

Grundeigentümer oder sonstiger Berechtigter erforderlich.

- Die Ausübung des Betretungsrechts ist unentgeltlich (Art. 27 Abs. 1 BayNatSchG).
- Das Betretungsrecht gilt nur für die „vorhandene“ Natur und gibt keine Befugnis für Veränderungen und Einrichtungen (Anlage neuer Wege, Sprungschanzen usw.).
- Es besteht kein Betretungsrecht für gewerbliche Veranstaltungen (z. B. kommerzielle Führungen). Eine gewerblich betriebene Organisation (z. B. Alpinveranstalter) kann sich daher nicht auf das Grundrecht berufen. Eine besondere Regelung für (sonstige) organisierte Veranstaltungen (z. B. Vereinsveranstaltungen) enthält Art. 32 BayNatSchG, wonach das Betretungsrecht ausgeschlossen ist, wenn eine Beeinträchtigung der betroffenen Grundstücke zu erwarten ist.

- Das Betretungsrecht gilt auch im Wald (Art. 141 Abs. 3 Satz 1 BV, Art. 13 Bayerisches Waldgesetz -Bay-WaldG).

Rechtssystematisch begründet das Betretungsrecht als Ausformung der Sozialpflichtigkeit des Eigentums eine Duldungspflicht gemäß § 1004 Abs. 2 BGB für den betroffenen Grundeigentümer; d. h. der Eigentümer kann insoweit keine zivilrechtlichen Unterlassungsansprüche gegenüber dem Erholungssuchenden geltend machen.



Das war einmal ein schmaler Fußweg

V. RADFAHREN AUF PRIVATWEGEN

5.1. FAHRRÄDER OHNE MOTORKRAFT

Wegebegriff

Das „Befahrensrecht“ besteht nur auf „Privatwegen“ (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG), d. h. das Fahren abseits von Wegen in der freien Natur oder auf nicht geeigneten Wegen wird vom Betretungsrecht nicht umfasst.

Für öffentlich-rechtlich gewidmete Wege gilt dabei grundsätzlich ein eigenes Nutzungsregime, das dem naturschutzrechtlichen Betretungsrecht vorgeht (vgl. Art 28 Abs. 4 BayNatSchG). Für das Befahrensrecht ist daher die

Unterscheidung zwischen öffentlichen Wegen und Privatwegen von erheblicher Bedeutung. Der zulässige Verkehr auf öffentlichen Wegen richtet sich grundsätzlich nach der jeweiligen straßenverkehrsrechtlichen Widmung.

Das naturschutzrechtliche Betretungsrecht kommt insoweit nicht zur Anwendung, allerdings müssen Anordnungen der Straßenverkehrsbehörden (z. B. Sperrungen durch Verkehrsschilder nach der StVO) das Grundrecht des Art. 141 Abs. 3 Satz 1 BV beachten. Bei der Abgrenzung der öffentlichen Wege von reinen Privatwegen sind insbesondere die sog. „tatsächlich öffentlichen Wege“ von Bedeutung, die zwar nicht öffentlich-rechtlich gewidmet sind, auf denen jedoch mit Dul-

dung des Wegeeigentümers ein öffentlicher Verkehr stattfindet.

Auch für diese Wege (z. B. öffentlich genutzte Forst- und sonstige Wirtschaftswege) gilt das Straßenverkehrsrecht und nicht das naturschutzrechtliche Betretungsrecht. Art. 28 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG hat daher nur Bedeutung für Privatwege, auf denen kein öffentlicher Verkehr stattfindet.

Das Gesetz enthält keine Legaldefinition des Begriffs „Weg“. Der Gesetzgeber geht damit von dem allgemeinen Begriffsverständnis aus. Der „Weg“ muss insbesondere einem Verkehrszweck dienen, was eine gewisse Dauerhaftigkeit voraussetzt. Auf den Ausbauzustand und -umfang des Weges kommt es dabei aber nicht an, maßgeblich ist nur das tatsächliche Vorhandensein in der Natur.

Keine Wege sind folglich Fahrspuren, die im Rahmen einer vorübergehenden Bewirtschaftungsmaßnahme auf einer ansonsten baulich unveränderten Grundfläche entstehen und im Übrigen keinen dauerhaften Verkehrszweck haben (z. B. sog. Rückegassen im Wald).

Auch durch ein wiederholtes widerrechtliches Befahren von Grundflächen entstandene „Wege“ schaffen kein allgemeines Befahrensrecht, da der Grundeigentümer die Wegenutzung jederzeit unterbinden kann.

Ein Weg kann seine Wegeeigenschaft auch wieder verlieren, wenn er etwa

durch Nutzungsaufgabe sowie durch fehlende tatsächliche Nutzung z. B. als Wanderweg keine Verkehrsbedeutung mehr hat und die Wegefläche wieder als Teil der Natur anzusehen ist. Allein die Nutzungsaufgabe durch den Grundeigentümer führt aber nicht zum Wegfall der Wegeeignenschaft.

Solange der Weg also noch tatsächlich vorhanden ist und er auch noch seine Verkehrsfunktion z. B. als Wanderweg innehat, besteht auch das Betretungsrecht.

Wegeeignung

Das Befahrensrecht besteht darüber hinaus nach Art. 28 Abs. 1 BayNatSchG nur auf „geeigneten“ Wegen. Aufgrund der eindeutigen Formulierung des Gesetzgebers „soweit sich die Wege dafür eignen“ ist ausschließlich die objektive Beschaffenheit des Weges und nicht etwa die subjektive Fähigkeit des einzelnen Radfahrers für die Beurteilung der Wegeeignenschaft maßgeblich.

Maßstab ist dabei, wie sich die Eignung aus Sicht eines objektiven Durchschnittsbetrachters darstellt, da sich das Betretungsrecht auf die Nutzbarkeit durch die Allgemeinheit bezieht. Als Faustformel kann nach Auffassung des Autors gelten, dass PKW-befahrbare Wege jedenfalls auch zum Radfahren geeignet sind. Weitere Begriffsbestimmungen zur Wegeeignung enthält das Gesetz nicht.

Die „Ungeeignetheit“ eines Weges kann sich zum einen daraus ergeben,

dass der bauliche Zustand eines Privatweges unzulänglich ist und das Befahren zur Zerstörung oder erheblichen Beschädigung der Wegeoberfläche führen kann. Andererseits kann die Beschaffenheit aber auch aus Naturschutzgründen (Art 141 Abs. 3 Satz 2 BV, Art. 26 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG) die Ungeeignetheit eines Weges zur Folge haben, etwa wenn schutzwürdige Naturschutzflächen beeinträchtigt werden.

Im Weiteren kann sich die Ungeeignetheit eines Weges auch aus dem Grundsatz der Gemeinverträglichkeit ergeben, da durch die Ausübung des Betretungsrechts die Rechtsausübung anderer nicht verhindert oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden darf (Art. 26 Abs. 2 Satz 3 BayNatSchG). Dies kann sich sowohl auf den Zustand des Weges durch Wegeschäden als auch auf die Sicherheit und Rechtsausübung anderer Erholungsuchender (z. B. Wanderer, Reiter) beziehen. Die von der Verfassung garantierte Rechtsausübung findet dort seine Grenze, wo das gleiche Grundrecht anderer verletzt wird. Diese Begrenzung ist ebenfalls verfassungsrechtlicher Natur.

Im Hinblick auf die Sicherheit anderer Erholungsuchender ist für die Beurteilung der Wegeeignung die Wegebreite von besonderer Bedeutung. Im Gegensatz zu Baden-Württemberg hat Bayern für die Wegeeignung keine bestimmte Wegebreite festgelegt. Es gilt aber der allgemeine Grundsatz, dass

den Fußgängern der Vorrang gebührt (Art. 28 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG). Auch Wege unter 2 m Breite sind daher in Bayern bei angepasster Fahrweise nicht von vorneherein zum Radfahren ungeeignet.

Z. B. dürfen treppenartig gestufte Wege mit einer Breite von nur 0,80 m mit Fahrrädern allerdings nicht befahren werden. Fahrräder dürfen dort unter besonderer Rücksichtnahme auf Fußgänger allenfalls geschoben oder getragen werden. Ein „Befahrens- und „Umnutzungsrecht“ von Wanderwegen in bei sportlichen Mountainbikern so beliebte „Singletails“, die schon nach ihrer Definition einen Begegnungsverkehr ausschließen, besteht daher regelmäßig nicht.

5.2 FAHRRÄDER MIT MOTORKRAFT

Schwierige Auslegungsfragen werfen die mit einem Elektroantrieb ausgestatteten „Pedelects“ auf. Aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben werden nach § 1 Abs. 3 Straßenverkehrsgesetz und § 63a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung unter den dort genannten Voraussetzungen Pedelects Fahrrädern straßenverkehrsrechtlich gleichgestellt.

Dies gilt jedenfalls für alle Wege, auf denen ein öffentlicher Verkehr stattfindet und damit auch für sog. tatsächlich-öffentliche Wege wie entsprechend einzustufende Forst- und sonstige Wirtschaftswege. Der BayVGH hat in seiner Entscheidung vom 3.7.2015 ausdrücklich offengelassen,

ob das verfassungsrechtliche Betretungsrecht auch für solche Pedelects gilt. Im Sinne der Einheit der Rechtsordnung vertritt das Bayerische Umweltministerium die Rechtsauffassung, dass die straßenverkehrsrechtliche Gleichstellung von Pedelects mit normalen Fahrrädern auch auf den Vollzug des Art. 28 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG übertragen werden kann.

Ob eine solche Gleichstellung durch einfache Vollzugshinweise im Hinblick auf den Wortlaut des Art. 28 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG angesichts der unterschiedlichen gesetzlichen Zielrichtungen des Naturschutzrechts und des Straßenverkehrsrechts möglich ist, oder ob wie im Straßenverkehrsrecht auch hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Regelung erforderlich ist, ist allerdings umstritten. Die unter allgemeinen Umweltgesichtspunkten zu begrüßende Zunahme von Elektroantrieben darf jedenfalls nicht zu einer (schleichenden) Motorisierung des Erholungsverkehrs in der freien Natur führen.

VI. RECHTE DES EIGENTÜMERS

Der Eigentümer kann, um unzumutbare Beeinträchtigungen seiner Grundstücksnutzung zu verhindern, durch sog. „Sperrungen“ das Betretungsrecht auf seinem Grundstück unterbinden bzw. untersagen.

VORAUSSETZUNGEN FÜR SPERREN

Die inhaltlichen Voraussetzungen für Sperrungen durch Eigentümer und sonstige Berechtigte enthält Art. 33 BayNatSchG. Sperrungen sind danach nur zulässig, wenn andernfalls die zulässige Nutzung des Grundstücks nicht unerheblich behindert oder eingeschränkt würde, zum Schutz des Wohnbereichs von Wohngrundstücken und kurzzeitig aus Gründen des Naturschutzes und weiterer Belange sowie aus anderen zwingenden Gründen des Gemeinwohls.

Jederzeit und auch ohne die Voraussetzungen des Art. 33 BayNatSchG kann der Grundeigentümer sein Grundstück sperren, wenn überhaupt kein Betretungsrecht besteht (z. B. kein geeigneter Weg).

Die formalen Voraussetzungen für Sperrungen regelt Art. 27 Abs. 3 BayNatSchG. Jedes tatsächliche Hindernis (z. B. Einfriedung) aber auch nur Beschilderungen stellen Sperrungen im Sinne des Gesetzes dar. Dabei kommt es nicht auf die subjektive Zielsetzung des Grundeigentümers an, maßgeblich ist die objektive Wirkung einer Sperre. Die Sperre muss für den Erholungsuchenden aber deutlich sichtbar sein (Art. 27 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG).

Rechtssystematisch ist dabei hervorzuheben, dass der Erholungsuchende solche Sperrungen grundsätzlich beachten muss, auch wenn sie möglicherweise nicht berechtigt sind (Art 27 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG). Der Gesetzgeber wollte damit im Interesse des Rechts-

friedens eigenmächtigem Verhalten der Erholungsuchenden im Sinne einer „Selbstjustiz“ vorbeugen. Sieht sich der Erholungsuchende zu Unrecht eingeschränkt, muss er sich daher an die zuständige Behörde bzw. die Gerichte wenden.

Auch Beschilderungen können Sperrungen darstellen. An solche „Sperrungen“ stellt der Gesetzgeber jedoch höhere Anforderungen. Diese sind nur wirksam, wenn sie auf einen gesetzlichen Grund im Sinne des Art. 33 BayNatSchG oder auf sonstige rechtliche Beschränkungen (z. B. Betretungsverbot in Schutzgebiet) hinweisen, die eine Beschränkung des Betretungsrechts rechtfertigen (Art. 27 Abs. 3 Satz 3 BayNatSchG). Beschilderungen, die dieser Vorgabe nicht entsprechen, muss der Erholungsuchende folglich nicht beachten.

Sperrungen im Sinne des Art. 33 BayNatSchG müssen, soweit keine weitergehenden Genehmigungen erforderlich sind (z. B. Baugenehmigung), mindestens einen Monat vor der Errichtung der unteren Naturschutzbehörde angezeigt werden (Art. 34 Abs. 1 BayNatSchG). Dies gilt nicht für bestimmte Forst- und Sonderkulturen (Art. 34 Abs. 1 Satz 3 BayNatSchG). Bei kurzzeitigen Sperrungen genügt eine unverzügliche Anzeige (Art. 34 Abs. 1 Satz 4 BayNatSchG).

RECHTSBEHELFE GEGEN RECHTSWIDRIGE SPERREN

Die zuständige Behörde (Kreisverwaltungsbehörde) muss eine Sperre un-

tersagen, wenn dies im Interesse der erholungsuchenden Bevölkerung erforderlich ist und die Voraussetzungen des Art. 33 BayNatSchG nicht eingehalten sind (Art. 34 Abs. 2 BayNatSchG). Unter diesen Voraussetzungen kann sie auch die Beseitigung einer bereits bestehenden Sperre anordnen (Art. 34 Abs. 3 BayNatSchG).

Dabei handelt es sich um eine Entscheidung, die grundsätzlich im Ermessen der Behörde steht. Im Hinblick auf die eindeutige Wertung des Gesetzgebers und die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 141 Abs. 3 BV sind aber nur wenige Erwägungen denkbar, die ein Absehen von der Beseitigung rechtfertigen, da die Belange des Eigentümers schon in den tatbestandlichen Voraussetzungen der Beseitigung umfassend berücksichtigt sind. Das Ermessen kann damit im Einzelfall auf Null reduziert sein. Zudem ist in einem Rechtsstaat die Herstellung rechtmäßiger Zustände der Regelfall.

Da es sich bei dem Betretungsrecht um ein Grundrecht und damit ein subjektives Recht handelt, kann ein Erholungsuchender von der zuständigen Behörde die Beseitigung einer rechtswidrigen Sperre verlangen. Verweigert sie das, kann er sein Betretungsrecht vor dem Verwaltungsgericht einklagen.

Er muss aber von der Sperre individuell betroffen sein. Nicht zulässig sind daher z. B. Klagen zur allgemeinen Klärung der Rechtslage vergleichbar einer

Popularklage ohne konkrete persönliche Betroffenheit des Klägers.

VII. SONSTIGE BESCHRÄNKUNGEN DES BETRETUNGSRECHTS UND AHNDUNGSMÖGLICHKEITEN

BEHÖRDLICHE REGELUNG DES BETRETUNGSRECHTS

Neben den generellen Regelungen des Gesetzes können die zuständigen Naturschutzbehörden weitere zeitliche und räumliche Beschränkungen des Betretungsrechts durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung anordnen (Art. 31 Abs. 1 BayNatSchG).

Dies gilt grds. auch für den Radverkehr in der freien Natur, da das Radfahren Teil des Erholungsverkehrs ist. Starker Erholungsverkehr verschiedenster Gruppen kann es nach der Rechtsprechung erfordern, dass die zuständige Behörde einzelne Formen des Erholungsverkehrs auf bestimmte Wege beschränkt.

REGELUNGEN IN SCHUTZGEBIETSVERORDNUNGEN

Weitere Regelungen des Betretungsrechts können in Schutzgebietsverordnungen z.B. gemäß § 20 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (z. B. Nationalpark, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet) enthalten sein.

Behördliche Sanktionsmöglichkeiten: Für die zuständigen Behörden (Kreis-

verwaltungsbehörden) bestehen folgende Anordnungs- und Ahndungsbefugnisse:

- Die Kreisverwaltungsbehörde kann bzw. muss die Beseitigung unzulässiger Sperren anordnen (Art. 34 Abs. 3 BayNatSchG).
- Sie kann darüber hinaus Bußgelder in Höhe von bis zu 10.000 € verhängen für
 - das unbefugte (d. h. ohne Genehmigung durch den Eigentümer) Befahren ungeeigneter Wege mit Fahrzeugen ohne Motorkraft (Art. 57 Abs. 4 Nr. 2 BayNatSchG);
 - das unbefugte Befahren von Wegen mit Fahrzeugen mit Motorkraft (Art. 57 Abs. 4 Nr. 2 BayNatSchG);
 - das Befahren von Flächen in der freien Natur mit Fahrzeugen mit Motorkraft (Art. 57 Abs. 4 Nr. 3 BayNatSchG);
 - das unbefugte Befahren von Flächen in der freien Natur mit Fahrzeugen ohne Motorkraft (Art. 57 Abs. 4 Nr. 3 BayNatSchG).
- Die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit gebrauchten Gegenstände (z. B. Mountainbikes) können beschlagnahmt und eingezogen werden (Art. 58 BayNatSchG, §§ 22, 53 Abs. 2 OWiG, § 111 b StPO).

VIII. FAZIT UND AUSBLICK

Gerade die aktuellen und „trendigen“ Ausprägungen des MTB-Sports be-

Weitere Informationen erwünscht?
0176 43024154, lorenz.sanktjohanser@t-online.de

wegen sich in Bayern vielfach außerhalb der rechtlichen Grenzen des Betretungsrechts und weisen damit neben dem gesellschaftlichen auch ein hohes rechtliches Konfliktpotential auf.

Erfahrungsgemäß sind im Bereich der Freizeitnutzung Aufklärungsmaßnahmen, Besucherlenkungs-konzepte u. ä. häufig erfolgreicher als ordnungsrechtliche Maßnahmen. Konflikte sollten daher zunächst mit diesen Instrumenten angegangen werden.

Kommt es aber zu keinen tragfähigen Lösungen, sind „ordnungsrechtliche“ Maßnahmen insbesondere in „Brennpunkten“ unausweichlich, um dauerhaften Fehlentwicklungen entgegen zu wirken. Grundvoraussetzung tragfähiger Lösungen ist, dass sich alle beteiligten Akteure der rechtlichen Rahmenbedingungen bewusst sind. Dies erfordert insbesondere eine klare Positionierung und Grenzziehung der Organisationen und Interessenvertreter der Mountainbiker zugunsten eines nachhaltigen und

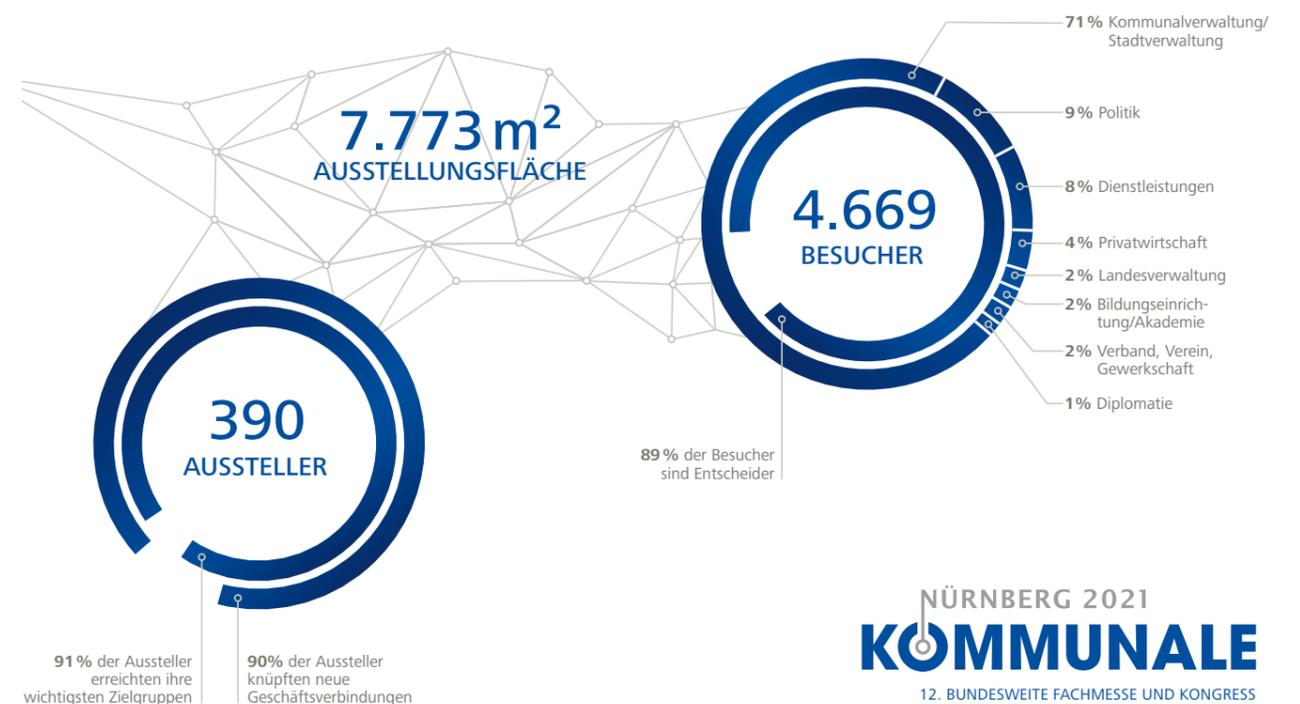
naturverträglichen MTB-Sports. Kommunen stehen oft im Zentrum solcher Auseinandersetzungen. Bei nicht lösbaren Konflikten ist ihnen zu empfehlen, sich an die Kreisverwaltungsbehörde zu wenden und gemeinsam mit dieser auf der Grundlage der Vollzugsvorgaben des Umweltministeriums vom 16.12.2020 die dort aufgezeigten Lösungsansätze aufzugreifen und nachhaltige Konzepte zu entwickeln.

ANZEIGE

ZAHLEN, DIE ÜBERZEUGEN

KOMMUNALE.DE/RUECKBLICK

MESSEZENTRUM NÜRNBERG
20.–21.10.2021



NÜRNBERG 2021
KOMMUNALE
12. BUNDESWEITE FACHMESSE UND KONGRESS

WERNER MÖSSNER GEHT IN DEN RUHESTAND

Text Stefan Graf, Bayerischer Gemeindegtag

„Aber die Gemeinden sind doch etwas Besonderes!“ Mit diesem Satz hat Werner Mößner, wenn alle anderen Argumente verbraucht waren, bei harten Verhandlungen mit der Energiewirtschaft oft noch versucht das Blatt zu wenden. Das ist typisch für ihn. Nie aufgeben im Kampf für die Gemeinden und das mit einer Beharrlichkeit, die das Gegenüber manchmal schon physisch ermattet hat.

Seit über 30 Jahren ist er – nach beruflicher Tätigkeit in der Energiewirtschaft – mit aller Kraft und allem Fachwissen den Gemeinden verpflichtet. Von 1990 bis 2014 – mit Unterbrechung – war er Gemeinderat, von 1996 bis 2008 erster Bürgermeister in Langenthalheim und von 2002 bis 2014 Kreisvorsitzender des Kreisverbandes Weißenburg-Gunzenhausen. Aber das Außergewöhnliche ist, dass er seit 1997 sein Können der Geschäftsstelle des Gemeindegtags zur Verfügung stellt.

Damals aus dem Kalkül heraus, dass man ansonsten den E.ONs, LEWs und N.ERGIEs dieser Welt heillos unterlegen wäre. Mit ihm hat der Gemeindegtag aufgerüstet und sich zu einem veritablen Player auf dem Energieparkett entwickelt.

Zunächst ging es darum, sich bei den Rahmenvertragsverhandlungen mit den Stromlieferanten nicht über den Tisch ziehen zu lassen. Da war sein Insiderwissen natürlich Gold wert. Nicht selten dürften deren Chefunterhändler innerlich gekocht haben, wenn Wer-



Werner Mößner (Bildmitte) inmitten der Geschäftsführung des Bayerischen Gemeindegtags

ner Mößner unter dem Deckmäntelchen seiner beliebten „Lernfragen“, die Verhandlungstricks der Branche entlarvt hat. Aber sein Paradestück war der Wechsel des Gemeindegtags von den fest etablierten Rahmenverträgen hin zu den Bündelausschreibungen.

Hätte er nicht diese verwegene Idee der Geschäftsstelle bedingungslos unterstützt, hätten es den politisch Verantwortlichen im Gemeindegtag wohl kaum gewagt, die seit unvordenklicher Zeit bestehende Nibelungentreue zu den großen EVUs zu lockern und den Markt entscheiden zu lassen.

Der Erfolg hat ihm Recht gegeben. Die Energieversorgung ist nicht zusammengebrochen und die Einsparungen haben alle Erwartungen übertroffen.

Doch das Wirken von Werner Mößner hat noch weitere Facetten. Zu nennen sind die spannenden und lehrreichen Kreisverbandsexkursionen nach Paris, Moskau, Rom, Brüssel, Bonn, zur Nato, Berlin, Wien, Bratislava, Budapest, Stettin, Kiel-Flensburg, Danzig. Bei aller Härte in der Sache und Einsatzbereitschaft zu jeder Tages- und Nachtzeit, war ihm das Mitmenschliche nämlich genauso wichtig. Immer hat er einen Witz zur aktuellen politischen Lage parat und wenn das zur Auflockerung nicht reicht, wird ein Gedicht von Goethe oder Ringelnetz rezitiert.

Nun geht Werner Mößner mit 72 Jahren offenbar endgültig in den Ruhestand. Nicht nur viele unserer Mitglieder werden ihn vermissen.



AUS DEM VERBAND

/// GLÜCKWÜNSCHE

DER BAYERISCHE GEMEINDETAG GRATULIERT FOLGENDEN JUBILAREN:

Erster Bürgermeister **Wolfgang Desel**,
Gemeinde Strullendorf,
Vorsitzender des Kreisverbandes
Bamberg, zum 55. Geburtstag

Erster Bürgermeister **Günter Ströbel**,
Gemeinde Dittenheim, Vorsitzender
des Kreisverbandes Weißenburg-
Gunzenhausen, zum 60. Geburtstag

Erster Bürgermeister **Norbert Grabner**,
Markt Marktrodach, Stellv. Vorsitzen-
der des Kreisverbandes Kronach,
zum 65. Geburtstag



VERWALTUNG

/// ARBEITSHILFE MIT UPGRADE

Die Innovationsstiftung Bayerische Kommune veröffentlicht ihre Arbeitshilfe zu Erstellung und Betrieb von Informationssicherheitskonzepten in ihrer mittlerweile vierten Version. Seit Ihrer Erstveröffentlichung im Jahr 2016 hat die Arbeitshilfe eine beachtliche Weiterentwicklung erfahren.

Die Arbeitshilfe der Innovationsstiftung Bayerische Kommune ist DER Einstieg für bayerische Kommunen in das Thema Informationssicherheit: entweder um auf dieser Basis ein Informationssicherheitskonzept gem. Artikel 11 BayEGovG einzuführen und zu betreiben oder um ausgehend von dieser Grundlage später in einen höheren Standard zu wechseln. Seit ihrer erstmaligen Veröffentlichung im Jahr 2016 verzeichnete die Arbeitshilfe einen beachtlichen Werdegang:

Aus Umfragen ist bekannt, dass gerade bei kleinen Kommunen unter 7.000 Einwohnern die Arbeitshilfe der am stärksten nachgefragte Standard ist. Seit ihrer ersten Überarbeitung selbstverständlich auch DSGVO-konform

hat sie sich zudem zu einem kleinen Exportschlager entwickelt und kommt auch jenseits der bayerischen Landesgrenzen zum Einsatz.

In der nun veröffentlichten Überarbeitung wurden neue Prüfpunkte mitaufgenommen, die zum Erhalt des LSI-Siegels „Kommunale IT-Sicherheit“ in dessen neuer Version 2.0 erforderlich sind. Des Weiteren wurde das Kapitel zum Notfallmanagement umfassend überarbeitet und nimmt jetzt einen höheren Stellenwert unter den Prüffragen ein. Die Arbeitshilfe weist nun erstmals eine enge Verzahnung mit einem Notfallmanagement auf.

Diese Vorgehensweise ist für Standards dieser Kategorie neu, da diese das Notfallmanagement mehrheitlich als logisches Folgeprojekt nach Einführung eines Informationssicherheitskonzepts bzw. ISMS begreifen. Denjenigen Einrichtungen, die bisher mit der Vorgängerversion gearbeitet haben, verschafft eine Änderungshistorie zügig Orientierung, wo es in der neuen Version zu Anpassungen gekommen ist. Wie auch bei den Vorgängerversionen war Sascha Kuhrau, Fachmann für Informationssicherheit und Datenschutz im kommunalen Bereich, der Autor.

Dieses und weitere Projekte können unter www.bay-innovationsstiftung.de/projekte/ kostenlos heruntergeladen werden.

Quelle: PM der Innovationsstiftung Bayerische Kommune vom 28.06.2021



FINANZEN & STEUERN

//// POSITIONSPAPIER DES DSTGB ZUR REFORM DER KONZESSIONSABGABENVERORDNUNG

Das Präsidium des Deutschen Städte- und Gemeindebundes hat im Rahmen seiner Sitzung am 21. Juni 2021 ein Positionspapier mit dem Titel „Kernforderungen: Konzessionsabgabe reformieren – kommunale Einnahmen sichern“ beschlossen. Ziel ist es, den Reformbedarf gegenüber der Bundespolitik vor der kommenden Bundestagswahl zu adressieren.

Das Aufkommen aus der Konzessionsabgabe betrug im Jahr 2019 rund 3,2 Mrd. Euro. Allerdings ist es rückläufig. Hierfür gibt es mehrere Gründe, aus denen sich ein Reformbedarf ableiten lässt.

Die Konzessionsabgabenverordnung aus dem Jahr 1992 sieht in ihrer Bemessungsgrundlage keinen Inflationsausgleich vor. Deshalb sinkt das reale Aufkommen aus der Abgabe seit bald 30 Jahren kontinuierlich ab.

Hinzu tritt der grundlegende Wandel von einem zentralen hin zu einem de-

zentralen Energieversorgungssystem. Durch die Photovoltaikanlage auf dem Dach verbunden mit einem Energiespeicher werden immer mehr Verbraucher zu sog. Prosumern, also zu Herstellern und zugleich Verbrauchern von Energie. Damit nimmt die Energie, die durch die örtlichen Energieversorgungsnetze bezogen wird, ab. Bemessungsgrundlage für die Zahlung der Konzessionsabgabe ist jedoch die durch die örtlichen Netze gelieferte Energiemenge. Diese Entwicklung wird noch verstärkt durch die Energiewende und das damit verfolgte Ziel einer Steigerung der Energieeffizienz zur Erreichung der Klimaschutzziele.

Gleichwohl besteht die Beanspruchung der kommunalen Straßen, Wege und Plätze durch Verlegung, Wartung und Sanierung von Energieleitungen unvermindert fort. Deshalb gibt es keinen Grund, auf Aufkommen aus der Konzessionsabgabe zu verzichten.

Im Übrigen ist das Verfahren zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen nach den einschlägigen Normen des Energiewirtschaftsgesetzes über die Jahre immer komplizierter geworden. Gerade in kleineren Gemeinden hat dies dazu geführt, dass die Einnahmen aus der Konzessionsabgabe nicht mehr die Kosten der umfangreichen Rechtsberatung decken, die im Zuge einer Neukonzessionierung erforderlich ist.

Vor diesem Hintergrund hat das Präsidium des Deutschen Städte- und Gemeindebundes das Positionspapier

„Kernforderungen: Konzessionsabgabe reformieren – kommunale Einnahmen sichern“ beschlossen. Darin sind konkrete Vorschläge zu einer Reform der Konzessionsabgabenerhebung im Strom-, Gas- und Wasserstoffbereich sowie zur Vereinfachung des Konzessionsvergabeverfahrens enthalten.

Das DStGB-Positionspapier kann per E-Mail beim DStGB angefordert werden (kristine.stuevecke@dstgb.de) und ist auch auf der Homepage des DStGB in den Themen-Rubriken „Energiewende“ sowie „Konzessionsvergabe und -verträge“ (www.dstgb.de) abrufbar.

Quelle: DStGB Aktuell vom 25.06.2021



SOZIALES

//// DEUTSCHE STIFTUNG FÜR ENGAGEMENT UND EHRENAMT (DSEE) STARTET MIT „ENGAGIERTES LAND“ EIN NEUES PROGRAMM

Ehrenamt und Bürgerschaftliches Engagement sind auf dem Land allgegenwärtig. Die Menschen vor Ort engagieren sich in unzähligen Vereinen und Initiativen. Sie gestalten gemeinsam ihre Heimat und machen so das Leben

im ländlichen Raum noch lebenswerter. Wo verschiedene Vereine und Initiativen mit Politik, Verwaltung und Wirtschaft in Netzwerken zusammenarbeiten, entstehen gemeinsame Ideen und werden Kräfte für deren Umsetzung gebündelt. Hier setzt das neue Programm „Engagiertes Land“ der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE) an.

Interessierte Netzwerke in strukturschwachen Orten mit bis zu 10.000 Einwohner/-innen können sich ab sofort bis zum 25. Juli 2021 bewerben. Die Pilotphase startet am 1. Oktober 2021 mit bis zu 20 Netzwerken. Beteiligte Initiativen erhalten ein Umsetzungsbudget von bis zu 20.000 Euro pro Jahr.

Das Programm „Engagiertes Land“ fördert sektorübergreifende Netzwerke für Engagement und Beteiligung in strukturschwachen ländlichen Dörfern, Kleinstädten und Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohner/-innen.

Interessierte Engagement-Netzwerke und Organisationen, die gemeinsam ein Netzwerk gründen möchten, können bis zum 25. Juli 2021 ihre Interessensbekundung für das Programm einreichen. Eine Auswahlkommission wählt dann 20 Netzwerke aus und fordert sie zur Antragstellung für die Pilotphase auf. Das Programm „Engagiertes Land“ lebt von der aktiven Beteiligung der teilnehmenden Engagement-Netzwerke. Wichtig ist daher, dass alle Teilnehmenden Interesse an

Erfahrungs- und Wissensaustausch haben und das Programm gemeinsam mit der DSEE entwickeln möchten. Zudem müssen mindestens drei Organisationen die Interessensbekundung tragen und die kommunale Verwaltung sollte in das Netzwerk eingebunden sein.

„Engagiertes Land“ unterstützt die Entwicklung von Netzwerken vor Ort durch passgenaue Begleitung. Im Rahmen von Dorf-Werkstätten des Thünen-Instituts für Regionalentwicklung werden gemeinsam Informationen über die beteiligten Orte gesammelt und lokale Ressourcen aufgespürt. Die Ergebnisse helfen später dabei, konkrete Projekte so fundiert vorzubereiten, dass sie gezielt umgesetzt werden können. Um gemeinsames Lernen und Ideenaustausch zu ermöglichen, bringt „Engagiertes Land“ die beteiligten Netzwerke regelmäßig zusammen.

Außerdem profitieren alle Projektteilnehmer/-innen vom Austausch mit der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt und ihren Partner/-innen. Externe Prozessbegleitung und eine Qualifizierungsreihe zu den Themen Netzwerkarbeit und Kooperation runden das Angebot ab. Darüber hinaus erhalten die am Programm beteiligten Initiativen ein Umsetzungsbudget von bis zu 20.000 Euro pro Jahr.

WEITERE INFORMATIONEN

Informationen zu den Inhalten des Programms, den Teilnahmebedingungen und zu beachtenden Anmeldefristen:

www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de

Formular zur Interessensbekundung für interessierte Netzwerke:
www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de

Informationen zum Thünen-Institut:
www.thuenen-institut.de

Quelle: DStGB Aktuell vom 02.07.2021



BILDUNGSWESEN

//// RECHTSANSPRUCH AUF GANZTAGSBETREUUNG – BUNDES RAT RUFT VERMITTLUNGS AUSSCHUSS AN

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 25.06.2021 das Ganztagsförderungsgesetz, welches der Bundestag am 11. Juni 2021 beschlossen hat, nicht verabschiedet und stattdessen den Vermittlungsausschuss angerufen. Die Hauptgeschäftsstelle begrüßt die Entscheidung des Bundesrats. Seit Monaten appelliert der DStGB, dass das Gesetzesvorhaben angesichts der massiven verfassungsrechtlichen Bedenken, der enormen zusätzlichen Kostenbelastung der Kommunen und der faktischen Un-

möglichkeit der Schaffung der personellen und baulichen Voraussetzungen in den kommenden Jahren nicht möglich ist. Die Kommunen erwarten eine vollständige Finanzierung der zusätzlichen Belastungen für die kommunale Ebene.

Kern des Gesetzesverfahrens ist die Einführung eines bedarfsunabhängigen Anspruchs auf Förderung in einer Tageseinrichtung von mindestens acht Stunden. Dieser soll für jedes Kind ab der ersten Klassenstufe bis zum Beginn der fünften Klassenstufe gelten. Anspruchsberechtigt sind Kinder, die ab dem Schuljahr 2026/2027 die erste Klassenstufe besuchen. Der Anspruch soll dann schrittweise auf die folgenden Klassenstufen ausgeweitet werden, so dass ab dem Schuljahr 2029/2030 allen Schulkindern der ersten bis vierten Klassenstufe mindestens acht Stunden täglich Förderung in einer Tageseinrichtung zusteht. Der Anspruch soll im zeitlichen Umfang des Unterrichts und der Angebote der Ganztagsgrundschulen als erfüllt gelten. Diese Zeit wird also auf die acht Stunden angerechnet. Hinsichtlich des verbleibenden Teils der zu gewährleistenden Stunden richtet sich der Anspruch dann gegen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Nicht zuletzt auf massiver kommunaler Intervention hat der Bundesrat beschlossen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes einberufen wird. Gefordert haben die Länder u. a. eine dyna-

misierte hälftige Kostenbeteiligung des Bundes an den Betriebskosten und dass der Bund sich an den Kosten für die zusätzlichen Plätze bereits ab dem Jahr 2022 beteiligt.

ANMERKUNG DES DSTGB

Die Entscheidung des Bundesrats, den Vermittlungsausschuss zum Gesetzesvorhaben zur Schaffung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern anzurufen wird aus Sicht des DSTGB ausdrücklich begrüßt. Der DSTGB hatte den vom Bundestag verabschiedeten Gesetzesentwurf aufgrund der massiven Verfassungsrechtlichen Bedenken, der enormen zusätzlichen Kostenbelastung der Kommunen und der faktischen Unmöglichkeit der Schaffung der personellen und baulichen Voraussetzungen in den kommenden Jahren schlichtweg abgelehnt. Aus kommunaler Sicht ist es im Vermittlungsverfahren nun essentiell, dass eine auskömmliche Finanzierung für die Kommunen vereinbart wird bzw. sich die Länder verpflichten müssen, ihre Kommunen von den Kostenfolgen vor allem bei den Betriebsausgaben freizuhalten. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die bestehenden Ganztagsangebote, insbesondere auch in kommunaler Trägerschaft, durch das Gesetz abgedeckt sind.

Quelle: DSTGB Aktuell vom 25.06.2021



PLANEN & BAUEN

NEUE BUNDESFÖRDERUNG FÜR EFFIZIENTE GEBÄUDE GESTARTET

Am 01.07.2021 ist die neue Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG) bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) angelaufen.

Von der Förderung können unter anderem kommunale Neubau- und Sanierungsvorhaben profitieren.

Durch die BEG werden die bisherigen Programme – darunter das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm (Programme Energieeffizient Bauen und Sanieren), das Programm zur Heizungsoptimierung (HZO), das Anreizprogramm Energieeffizient (APEE) und das Marktanreizprogramm zur Nutzung Erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (MAP) – in einem vereinfachten und optimierten Förderprogramm gebündelt. Seit dem 01.07.2021 können nunmehr für kommunale Neubau- und Sanierungsvorhaben direkt bei der KfW attraktivere Förderkredite mit Tilgungszuschüssen oder Zuschüssen beantragt werden. Dies gilt sowohl für Nichtwohngebäude als auch für kommunale Wohngebäude.

Zeitgleich wurde auch die Zuschussförderung von Brennstoffzellensystemen auf eine neue Förderrichtlinie umgestellt, wobei es keine wesentlichen Änderungen der Förderbedingungen oder im Antragsverfahren gibt. Die bisherigen Förderkredite für energieeffizientes Bauen und Sanieren (217/218) wurden geschlossen, sodass eine Antragstellung hier nicht mehr möglich ist.

WEITERE INFORMATIONEN

www.kfw.de/264

Quelle: DSTGB Aktuell vom 09.07.2021



VERKEHR

ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHE LADEINFRASTRUKTUR FÜR ELEKTROAUTOS

Am 28.06.2021 wurde von der Europäischen Kommission gemäß den EU-Beihilfavorschriften ein deutsches Förderprogramm in Höhe von 500 Mio. Euro genehmigt, welches öffentlich zugängliche Ladestationen für Elektrofahrzeuge in Deutschland unterstützen soll. Mit dem Förderprogramm wird die Installation neuer Schnell- und Standardladestationen und deren Anschluss an das Netz, die Aufrüstung oder der Er-

satz bestehender Ladeinfrastruktur unterstützt. Die Zuschüsse werden in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Die Finanzierung stammt zum Teil aus der Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF-Programm) im Rahmen von „NextGenerationEU“.

Sofern nun der Rat die positive Bewertung des deutschen Aufbau- und Resilienzplans durch die Kommission bestätigt – davon wird ausgegangen – und die deutschen Mittel zur Verfügung stehen, wird das Programm im Laufe des Jahres 2021 angegangen.

Das Förderprogramm wurde nach den EU-Beihilfavorschriften insbesondere aber nach Artikel 107(3)(c) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union geprüft und genehmigt. Die Kommission ist der Auffassung, dass durch die Förderung des Aufbaus einer offenen und benutzerfreundlichen nationalen Ladeinfrastruktur der Umstieg von fossilen Brennstoffen auf die Elektromobilität verstärkt wird.

Nicht nur der Umstieg wurde als positiver Aspekt gesehen, sondern auch, dass die Maßnahmen im Einklang mit den im europäischen Green Deal festgelegten Klima- und Umweltzielen der EU zur Verringerung der CO₂- und Schadstoffemissionen beitragen werden.

WEITERE INFORMATIONEN

www.ec.europa.eu

Quelle: DSTGB Aktuell vom 02.07.2021

SONDERPROGRAMM „STADT UND LAND“: INFOSTELLE „FAHRRAD-PARKEN AM BAHNHOF“ STARTET

Der Bund stellt den Ländern bis zum Ablauf des Jahres 2023 Finanzhilfen in Höhe von bis zu 657 Mio. Euro für Investitionen in den Radverkehr durch das Sonderprogramm „Stadt und Land“ zur Verfügung. Dieses Finanzhilfeprogramm ist Bestandteil des Klimaschutzprogrammes 2030 der Bundesregierung. Der Bund unterstützt die Länder und Gemeinden insbesondere zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums bei dem Aufbau eines sicheren, in lückenlosen Netzen geplanten und mit geringen Verlustzeiten nutzbaren Radverkehrssystems.

Ein solches trägt zu einer nachhaltigen und umweltschonenden Mobilität bei, aggregiert Quelle-Ziel-Verkehre, vermeidet Staus und verflüssigt den Verkehr insgesamt. Ziel ist es weiter, dabei sowohl in urbanen als auch in ländlichen Räumen das Fahrradfahren sicherer und attraktiver für die Radfahrerinnen zu gestalten und einen Umstieg vom Kfz auf das Fahrrad zu erreichen.

Die vom BMVI im Rahmen der Mobilitäts- und Kraftstoffstrategie geförderte Studie „Fahrradparken an Bahnhöfen – Handlungsempfehlungen für den flächendeckenden Ausbau der intermodalen Verknüpfung von Fahrrad und Bahn“ ergab einen Bedarf von 1,5 Mio. Fahrradabstellmöglichkeiten

an deutschen Bahnhöfen und kam zu dem Schluss, dass die Kommunen als Schlüsselakteure betrachtet und unterstützt werden müssen. Neben der Frage der Finanzierung bzw. der Nutzung vorhandener Fördermöglichkeiten, welche in der Verantwortung der Kommunal- bzw. Landesebene liegen, besteht bei kommunalen Akteuren insbesondere ein großer Informationsbedarf.

Diese müssen zur Schaffung von bahnhofsnahe Radabstellanlagen/Fahrradparkhäuser beispielsweise über bauliche und gestalterische Umsetzungsmöglichkeiten, verschiedene Betreiberkonzepte sowie über eigentums- oder genehmigungsrechtliche Fragestellungen informiert werden.

Um eine eigenständige Bearbeitung und Koordination durch die beteiligten Kommunen im Rahmen des Baus von Radabstellanlagen/Fahrradparkhäusern informativ zu unterstützen, wurde mit zeitlicher Befristung bis Ende 2023 eine Informationsstelle geschaffen, welche die Sammlung der relevanten Wissensbestände sowie deren aktive und serviceorientierte Weitergabe insbesondere an die interessierten Kommunen, aber auch an sonstige relevante Akteure realisiert.

Die Infostelle „Fahrradparken am Bahnhof“ hat am 1.7.2021 ihren Dienst aufgenommen hat. Alle Informationen finden Sie unter www.radparken.info; die Internetseite wird sukzessive um neue Wissensinhalte und Angebote erweitert.

KONTAKT

Bundesamt für Güterverkehr
Werderstraße 34, 50672 Köln
Referat F4 – Radverkehr und
Straßenverkehrsakademie
Team Sonderprogramm Stadt und Land
Tel. 0221 5776-5499
SP-Stadt-Land@bag.bund.de
www.bag.bund.de



VERANSTALTUNGEN

/// STRATEGIEN FÜR RATHAUSCHEFINNEN UND RATHAUSCHEFS

**15./16. SEPTEMBER 2021
IN BAD AIBLING**

Als Rathauschefin / Rathauschef sind Sie vor gut einem Jahr in die neue Wahlperiode mit einem Vertrauensvorschuss der Bürgerinnen und Bürger Ihrer Gemeinde gestartet.

Bei der Entscheidung, welche Ziele und Projekte Sie in den nächsten Jahren umsetzen wollen, ist es notwendig, eine Bestandsaufnahme mit einer Stärken- und Schwächenanalyse in Ihrer Gemeinde vorzunehmen. Auf dieser Basis können Antworten auf die Fragen gefunden werden:

- Wie geht es weiter?
- Welche Visionen und Ziele habe ich?
- Was lief gut und was ging warum daneben?
- Wo sind Verbesserungen möglich?
- Welche Potenziale können entwickelt werden?
- Wie kann ich diese Ziele überzeugend kommunizieren?

In dem Seminar werden wir mit Ihnen gemeinsam eine Strategie für Ihre Tätigkeit als Rathauschefin / Rathauschef entwickeln. Das Seminar soll Sie motivieren, Ihre Stärken und Potenziale auszubauen, damit sie mit frischer Kraft die weitere Amtszeit souverän gestalten können.

REFERENTEN/-INNEN

- Dr. Jürgen Busse (Geschäftsführer, Bay. Akademie, Direktor a.D., Bay. Gemeindetag)
- Hermann Simon Prantl (Trainer für Beratungs- und Qualifizierungsprozesse)
- Erwin Fellner (selbständiger Journalist, Moderator und Coach)
- Wolfram Gum (1. Bürgermeister a.D., Seefeld)

ADRESSATEN

Rathauschefinnen und Rathauschefs

KOSTEN

Seminargebühr 795 € (inkl. Verpflegungspauschale und Übernachtung)

WEITERE INFORMATIONEN

Bayerische Akademie für Verwaltungs-Management GmbH

Christine Feller
Tel. 089 21 26 74 79 -32
feller@verwaltungs-management.de
www.verwaltungs-management.de

/// SPEYERER VERGABERECHTSTAGE 2021

**20./21. SEPTEMBER 2021
IN SPEYER**

Nach einer situationsbedingten Pause werden die Speyerer Vergaberechtstage 2021 wieder in zahlreichen Beiträgen aktuelle Fragen des Vergaberechts analysieren und diskutieren. Die Veranstaltung richtet sich in erster Linie an alle mit der praktischen Anwendung des Vergaberechts Befassten. Als Referierende stehen erfahrene Praktikerinnen und Praktiker zur Verfügung. Als Themen sind u.a. geplant:

- Das Haushaltsvergaberecht – Vergaberecht oder doch Haushaltsrecht?
- Wann Grundstücksgeschäfte dem Vergaberecht unterliegen – nach dem Urteil des EuGH in der Rechtssache „Wiener Wohnen“
- Aktuelle Entwicklungen und ungeklärte Fragen zum vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren
- Der Umgang mit dem „Faktor Mensch“ in der Angebotsbewertung
- Angebots- und Zuschlagskriterien im Spannungsfeld des Transparenzgrundsatzes
- Beschaffungsprozesse im Schnittfeld zwischen Fördermittelrecht und IT-Vergaben

- Aktuelle Rechtsprechung zur ausschreibungsfreien öffentlich-rechtlichen Zusammenarbeit

PROGRAMM, AUSKÜNFTE UND ANMELDUNG

Univ.-Prof. Dr. Jan Ziekow
Dt. Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer
Tel. 06232 654-360,
ziekow@uni-speyer.de
www.uni-speyer.de/weiterbildung/weiterbildungsprogramm/-/online-anmeldung

/// BEISPIELE FÜR EINE GELUNGENE GEMEINDEENTWICKLUNG – VOM ENTWURF ZUM FERTIGEN BEBAUUNGSPLAN

**13. OKTOBER 2021
IN MÜNCHEN**

Die Städte und Gemeinden entscheiden im Rahmen ihrer Planungshoheit nicht nur über die Ausweisung von Bauland, sondern auch über die Entwicklung des Gemeindegebiets und damit über die Lebensqualität in unseren Kommunen.

Die Vorgaben zur Abwägung in der Bauleitplanung, die Beachtung des Immissionsschutzes und des naturschutzrechtlichen Ausgleichs stellen hohe Anforderungen an das Verfahren.

Notwendig ist es, die städtebaulichen Instrumente passgenau einzusetzen

und qualitativ hochwertige Lösungen zu erarbeiten. Das Seminar legt seinen Schwerpunkt auf die Grundlagen der Bauleitplanung und stellt diese an durchgeführten Planungen dar.

Vorgelegt werden die Instrumente, mit denen in der Verwaltungspraxis die städtebaulichen Fallgestaltungen in den Städten und Gemeinden optimal bewältigt werden können. In dem Seminar werden die unterschiedlichen Bebauungspläne vorgestellt und es wird mit vielen Beispielen gezeigt, wie das Verfahren und der Abwägungsprozess in der Verwaltung vorbereitet und rechtssicher umgesetzt werden kann.

Die neuen Konzepte für die Verdichtung der Innenstadt, für die Ausweisung von Gewerbegebieten mit einer Umweltpflicht und für die Umsetzung der neuen Vorgaben des Baulandmobilisierungsgesetzes 2021 (z.B. die Ausweisung von Wohngebieten im Außenbereich und der Erlass von Baugeboten) werden ausführlich erläutert.

REFERENTIN/REFERENT

- Christine Schimpfermann (Stadtbaumeisterin Regensburg und berufsmäßige Stadträtin)
- Dr. Jürgen Busse (Geschäftsführer, Bay. Akademie, Direktor a.D., Bay. Gemeindetag)

ADRESSATEN

Bürgermeister/-innen, Führungskräfte, Bauamtsleiter/-innen und leit. Fachkräfte aus Baureferaten und Bauämtern

KOSTEN

Seminargebühr 295 €
+ Verpflegungspauschale

WEITERE INFORMATIONEN

Bayerische Akademie für Verwaltungs-
Management GmbH
Christine Feller
Tel. 089 21 26 74 79 -32
feller@verwaltungs-management.de
www.verwaltungs-management.de

//// RHETORIK UND DISKUSSIONSTRAINING**27. OKTOBER 2021
IN MÜNCHEN**

Wenn Sie als Bürgermeister / als Bürgermeisterin bei unterschiedlichen Diskussions- und Redeanlässen überzeugen und positiv „überkommen“

wollen, brauchen Sie die richtigen Mittel der Sprache und ein stimmiges, souveränes Auftreten. In diesem Training verbessern Sie Ihre argumentativen und rhetorischen Fähigkeiten in Diskussionen nachhaltig. Praxisnahe Redeübungen mit Feedback (u.a. Video-Feedback) und Anregungen für eine Verbesserung des individuellen Auftretens werden Sie voranbringen!

Inhalte:

- Mimik, Gestik und Körperhaltung: Was ist für mich der richtige Stil?
- Wie nutze ich meine Stimme richtig?
- Argumente überzeugend formulieren – wie gewinne ich die Zuhörenden für meine Ideen
- In Diskussionsrunden sicher, schlagfertig und überzeugend auftreten

REFERENT

Alois Seitz (Trainer für Rhetorik und Kommunikation)

TEILNEHMERZAHL

12 Personen

ADRESSATEN

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

KOSTEN

Seminargebühr 310 €
+ Verpflegungspauschale

WEITERE INFORMATIONEN

Bayerische Akademie für Verwaltungs-
Management GmbH, Christine Feller
Tel. 089 21 26 74 79 -32
feller@verwaltungs-management.de
www.verwaltungs-management.de



KAUF & VERKAUF

//// KOMMUNALFAHRZEUGE ZU KAUFEN GESUCHT

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer aus 84478 Waldkraiburg kauft gebrauchte Kommunalfahrzeuge wie z.B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerwehrfahrzeuge.

KONTAKT

Tel. 08638 85636, Fax 08638 886639
h_auer@web.d

//// SAMMELBESCHAFFUNG FEUERWEHRFAHRZEUGE

Zur Gewährleistung einer höheren Aktualität, finden Sie die Rubrik „Sammelbeschaffungen Feuerwehrrfahrzeuge“ nur noch auf unserer Homepage: www.bay-gemeindetag.de/mitglieder/sammelbeschaffungen-feuerwehrrfahrzeuge

Ihre redaktionellen Angebote richten Sie bitte formlos per E-Mail an: baygt@bay-gemeindetag.de

Bitte beachten Sie, dass Ihr Verkaufsangebot nach 8 Wochen automatisch gelöscht wird.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne unter der angegebenen E-Mail zur Verfügung.

AKTUELLES AUS BRÜSSEL

THEMENÜBERSICHT 4. JUNI – 2. JULI 2021

**DIE EINZELNEN AUSGABEN VON „BRÜSSEL AKTUELL“ KÖNNEN IM MITGLIEDERBEREICH DES INTERNETAUFTRITTS DES BAYERISCHEN GEMEINDETAGS ABGERUFEN WERDEN.**

„Brüssel Aktuell“ ist ein Gemeinschaftsprodukt der Bürogemeinschaft der Europabüros der bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen Kommunen in Brüssel.

EUROPABÜRO DER BAYERISCHEN KOMMUNEN

Benedikt Weigl
Marilena Leupold
Rue Guimard 7, 1040 Bruxelles
Tel. +32 2 5490700
Fax +32 2 5122451
info@ebbk.de
www.ebbk.de

**//// BRÜSSEL AKTUELL 11/2021
4. – 18. JUNI 2021****WETTBEWERB, WIRTSCHAFT UND FINANZEN**

- Digitalisierung I:
Konsultation zum Datengesetz
- Steuerrecht: Modernisierung der Unternehmensbesteuerung

UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR

- Luftqualität: EuGH zur Luftverschmutzung in Deutschland
- Umwelt: Neuer EU-Bericht zur Qualität von Badegewässern in Europa
- Beihilferecht: Verlängerung der Förderung deutscher KWK-Anlagen
- Coronavirus I: Ratsempfehlungen zu aktualisierten Reisebedingungen

REGIONALPOLITIK, STÄDTE UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

- Demografischer Wandel: Parlament fordert Trendwende

SOZIALES, BILDUNG UND KULTUR

- EU-Altersbericht 2021: Bevölkerungsalterung und ihre politischen Herausforderungen
- Tourismus: Ratsschlussfolgerungen zur Zukunft des Tourismus
- Öffentliche Gesundheit: EU-Drogenbericht 2021 veröffentlicht
- Gleichstellung: AdR-Umfrage zu Geschlechtern und Klimawandel
- Migration: Kommission startet Fachkräftepartnerschaften

INSTITUTIONEN, GRUNDSÄTZLICHES UND WEITERE EU-THEMEN

- EU-Haushalt: Kommission legt Entwurf für 2022 vor
- Coronavirus II: Digitales COVID-Zertifikat der EU final beschlossen
- Digitalisierung II: Kommissionsvorschlag zu Europäischer Digitaler Identität
- Zukunftsdebatte: Umfrage des AdR zur Zukunft Europas
- Schengen-Raum: Kommission veröffentlicht Strategie zur Stärkung
- EU-Forschungsrahmenprogramm: Horizont Europa 2021-2027 in Kraft
- Ausschuss der Regionen: Melanie Huml als neues Mitglied ernannt

FÖRDERMÖGLICHKEITEN UND AUFRUFE

- Barrierefreiheit: Access City Award 2022 ausgeschrieben

- Mehrjähriger Finanzrahmen: Onlineseinare zum CERV

BRÜSSEL AKTUELL 12/2021

18. JUNI – 2. JULI 2021

WETTBEWERB, WIRTSCHAFT UND FINANZEN

- Vergaberecht: EuGH zu Rahmenvereinbarungen im Vergaberecht
- Beihilfenanzeiger: Anstieg der Ausgaben für staatliche Beihilfen im Jahr 2019
- Digitalisierung: Schnelleres Wi-Fi durch Harmonisierung

UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR

- Klimaschutzgesetz: Europäisches Klimaschutzgesetz verabschiedet
- Europäischer Grüner Deal I: Förderungen für Wasserstoffprojekte
- Europäischer Grüner Deal II: Konsultation zur Bildung zu Umwelt und Nachhaltigkeit
- Beihilferecht: Konsultation zu Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen

REGIONALPOLITIK, STÄDTE UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

- Ländliche Entwicklung: Mitteilung der Kommission zur Vision für ländliche Gebiete
- Zusammenhalt, Resilienz und Werte: Gemeinsame Verordnung tritt in Kraft
- Europäischer Innovationsanzeiger: Deutschland und Region Oberbayern vorn dabei

SOZIALES, BILDUNG UND KULTUR

- Alternde Gesellschaft: Berichte zur Rentenhöhe und Langzeitpflege
- Krisenreaktion: Kommission schlägt Befreiung bestimmter Güter von der MwSt. vor
- Soziale Ausgrenzung: Europäische Plattform zur Bekämpfung von Obdachlosigkeit

INSTITUTIONEN, GRUNDSÄTZLICHES UND WEITERE EU-THEMEN

- Coronavirus: Kommission zieht erste Lehren aus der Pandemie
- Mehrjähriger Finanzrahmen: Kommission billigt deutschen Aufbau- und Resilienzplan
- BREXIT: Vorläufige Einigung zur Anpassungsreserve

AKTUELLES AUS BRÜSSEL



DIE EU-SEITEN

WETTBEWERB, WIRTSCHAFT UND FINANZEN

DIGITALISIERUNG I: KONSULTATION ZUM DATENGESETZ

Bis zum 3. September 2021 besteht u. a. für Behörden die Möglichkeit, sich an einer öffentlichen Konsultation der EU-Kommission zum geplanten Datengesetz zu beteiligen. Mit dieser Gesetzgebungsinitiative sollen Maßnahmen zur Schaffung einer gerechten Datenwirtschaft vorgeschlagen werden. Es geht u. a. darum, den rechtmäßigen Zugang zu Daten und deren rechtmäßige Nutzung sicherzustellen, z. B. auch für den Zugriff zwischen Unternehmen und Behörden. Das Datengesetz soll hierbei den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über europäische Daten-Governance ergänzen. Im Rahmen der Vorlage des Datengesetzes ist auch eine Überarbeitung der Richtlinie 96/9/EG über den rechtlichen Schutz von Datenbanken geplant. In insgesamt 8 Abschnitten werden Fragen u. a. zu folgenden Themenkomplexen gestellt: Austausch von Daten zwischen Unternehmen und Behörden (B2G) im öffentlichen Interesse, Instrumente für den Datenaustausch und Rechte des geistigen Eigentums bzw. der Schutz von Datenbanken. Kommunalrelevant sind insbesondere die Fragen in Kap. I, die u. a. danach fragen, in welchen Bereichen für bestimmte Anwendungsfälle mit eindeutigem öffentlichem Interesse die gemeinsame Nutzung von B2G-Daten mit geeigneten Garantien obligato-

risch sein sollten, und ob Unternehmen Daten mit öffentlichen Stellen kostenlos oder zum Marktpreis austauschen können sollten. Mit der Vorlage eines Vorschlags für das Datengesetz wird in der zweiten Jahreshälfte 2021 gerechnet. (BW)

REGIONALPOLITIK, STÄDTE UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG: MITTEILUNG DER KOMMISSION ZUR VISION FÜR LÄNDLICHE GEBIETE

Am 30. Juni 2021 veröffentlichte die EU-Kommission eine nichtlegislative Mitteilung inklusive Annex mit dem Titel „Eine langfristige Vision für die ländlichen Gebiete der EU – Für stärkere, vernetzte, resiliente und florierende ländliche Gebiete bis 2040“. Dabei soll ein Pakt für den ländlichen Raum Behörden und Interessenträger mobilisieren, um den Bedürfnissen und Wünschen der Bewohnerinnen und Bewohner ländlicher Gebiete gerecht zu werden. Hierfür werden u. a. in einem EU-Aktionsplan für den ländlichen Raum in vier Bereichen Maßnahmen zur Stärkung der ländlichen Gebiete vorgeschlagen. Eine Plattform zur Wiederbelebung des ländlichen Raums soll als Anlaufstelle für Informationen über bestehende Projekte und Finanzierungsmöglichkeiten u. a. für lokale Behörden eingerichtet werden.

HINTERGRUND

Die Kommission möchte mit der Mitteilung zur langfristigen Vision für ländliche Gebiete die Rolle und Bedeutung ländlicher Gebiete stärken. Dabei weist sie explizit auf Art. 174 AEUV und das Ziel des Abbaus regionaler Ungleichheiten hin.

Ländliche Gebiete sollen beim Aufholprozess unterstützt werden. Die Kommission betont hierbei u. a. die Wichtigkeit hochwertiger Arbeitsplätze und die Bedeutung des Zugangs zu hochwertigen öffentlichen Dienstleistungen und des Zugangs zu Breitbandanschlüssen der nächsten Generation für das Leben in ländlichen Gebieten (S. 7).

Die Einbindung der Menschen in die Entscheidungsprozesse vor Ort sei des Weiteren ein wesentlicher Aspekt (S. 10). Ein Aktionsplan schlägt in vier Bereichen konkrete Maßnahmen vor (S. 19ff.). Diese Maßnahmen finden sich ebenfalls im Annex zur Mitteilung.

AKTIONSPLAN MIT VIER BEREICHEN

Stärkere ländliche Gebiete
Der Ansatz „Intelligente Dörfer“ soll u. a. im Rahmen des LEADER-Programms weiter gefördert und eine Plattform für die Wiederbelebung des ländlichen Raums als Anlaufstelle für Informationen über bestehende Projekte und Finanzierungsmöglichkeiten u. a. für lokale Behörden eingerichtet werden. Damit soll die Attraktivität ländlicher Gebiete als Arbeits- und Wohnorte gestärkt werden (S. 20f.).

Vernetzte ländliche Gebiete

Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten und Regionen u. a. dazu auf, Strategien für eine nachhaltige Mobilität im ländlichen Raum zu entwickeln. Sie betont, dass eine ausreichende Breitbandabdeckung, einschließlich 5G, für Unternehmen und Menschen entscheidend ist, um im Homeoffice arbeiten zu können. Im Bereich der Mobilität sei es unerlässlich, die bestehenden Verkehrsverbindungen zu verbessern. Hierbei sollten nachhaltige multimodale Mobilitätslösungen und -verbindungen optimiert und dabei die Digitalisierung genutzt werden.

Mit einer Initiative „Digitale Zukunft im ländlichen Raum“ möchte die Kommission u. a. die digitale Lücke zwischen ländlichen und städtischen Gebieten schließen und den Zugang zu Hochgeschwindigkeitsverbindungen gewährleisten (S. 21ff.).

Resiliente ländliche Gebiete

Maßnahmen in diesem Bereich sollen dazu beitragen, die ökologische, klimatische und soziale Resilienz ländlicher Gebiete zu stärken und v. a. auch Behörden aufgrund der hohen Kosten des grünen Wandels zu unterstützen. Hierfür soll Landgemeinden bei der Energiewende und der Bekämpfung des Klimawandels geholfen werden.

Die Kommission weist darauf hin, dass mit EU-Mitteln aus Strukturfonds die Renovierung von Gebäuden in ländlichen Gebieten finanziert werden kann. Weiter soll u. a. der Klimaschutz

in Torfmooren durch klimaeffiziente Landwirtschaft verbessert werden (S. 24ff.).

Florierende ländliche Gebiete

Die Maßnahmen in diesem Bereich sollen dazu beitragen, u. a. die Wirtschaft im ländlichen Raum – im Kontext der ökologischen und digitalen Transformation der Gesellschaft – zu diversifizieren und die Wertschöpfungsketten in der verarbeitenden Industrie und in der Kultur- und Kreativwirtschaft zu stärken. Die Kommission möchte hierfür insbesondere mit einem Fokus auf kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) das Unternehmertum und die Sozialwirtschaft in ländlichen Gebieten fördern (S. 27f.).

PAKT FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM

Bis Ende 2021 soll ein Pakt für den ländlichen Raum mit allen Regierungsebenen und Verwaltungsebenen und Interessenträgern entwickelt und damit die in dieser Mitteilung vorgeschlagenen gemeinsamen Ziele der Vision unterstützt werden (S. 17).

WEITERE ASPEKTE

Im Rahmen der Agenda für bessere Rechtsetzung soll ein Mechanismus zur Prüfung der Auswirkungen auf den ländlichen Raum eingerichtet werden, um zu bewerten, wie sich wichtige EU-Rechtsetzungsinitiativen und Maßnahmen auf die ländlichen Gebiete auswirken werden (sog. „rural proofing“; S. 29). Weiter wird innerhalb der Kommission eine Beobachtungsstelle für

den ländlichen Raum eingerichtet werden, um die Erhebung und Analyse von Daten über ländliche Gebiete weiter zu verbessern (S. 30). Hinsichtlich EU-Finanzierungsmöglichkeiten für ländliche Gebiete und deren optimale Kombinationen soll ein Instrumentarium als Leitfaden entwickelt werden, der dazu dient, die Informationen über die verschiedenen Finanzierungsmöglichkeiten übersichtlicher und zugänglich zu machen (S. 30f.).

NÄCHSTE SCHRITTE UND KOMMUNALE BEWERTUNG

Mit dem Pakt für den ländlichen Raum und dem entsprechenden EU-Aktionsplan für den ländlichen Raum sollen die Ziele der langfristigen Vision für die ländlichen Gebiete bis zum Jahr 2040 erreicht werden. Eine Bestandsaufnahme ist für das Jahr 2023 und ein entsprechender Bericht für das Jahr 2024 geplant.

Die Ergebnisse dieses Evaluierungsprozesses sollen in die Programmierung der nächsten Förderperiode 2028-2034 einfließen (S. 32). Zwar entfaltet die Mitteilung selbst keine rechtliche Wirkung, allerdings bedeutet sie eine deutliche Stärkung der Rolle ländlicher Gebiete und auch kommunaler Behörden in der EU-Gesetzgebung. Letztere werden explizit als wichtige Partner benannt.

Erfreulich ist auch die Aufnahme des sog. „rural proofing“ durch das mit einer substantiierten besseren Berücksichtigung der Interessen ländlicher

Gebiete gerechnet werden kann. Weiter finden sich zahlreiche Aspekte aus dem Konsultationsbeitrag der bayerischen und baden-württembergischen Kommunen in der Mitteilung der Kommission wieder und die Mitteilung weist auch mit Folgemaßnahmen einen Pfad hin zu einer Stärkung ländlicher Gebiete in der zukünftigen Ausgestaltung von Förderprogrammen und -fonds auf. (BW)

/// SOZIALES, BILDUNG UND KULTUR**EU-ALTERSBERICHT 2021: BEVÖLKERUNGSSALTERUNG UND IHRE POLITISCHEN HERAUSFORDERUNGEN**

Am 7. Mai 2021 veröffentlichte die EU-Kommission den englischsprachigen **EU-Altersbericht 2021 („2021 Ageing Report. Economic & Budgetary Projections for the EU Member States (2019-2070)“)**; zuletzt Brüssel Aktuell 20/2015).

Der Bericht beschreibt die **Bevölkerungsprognosen von Eurostat sowie die darauf aufbauenden langfristigen Projektionen zu den wirtschaftlichen und haushaltspolitischen Auswirkungen der Bevölkerungsalterung bis zum Jahr 2070.**

Er bietet ebenfalls einen ausführlichen statistischen Anhang, u. a. mit den Daten der einzelnen EU-Mitgliedstaaten, Norwegens und der Eurozone.

THEMEN UND ZIELE

Die im Bericht präsentierten langfristigen Projektionen basieren auf den von Eurostat prognostizierten demographischen Trends, u. a. zu Fertilitätsraten, Lebenserwartung und Migration. Sie konzentrieren sich auf vier altersbedingte öffentliche Ausgabenposten: Pensionen, Gesundheit, Langzeitpflege und Bildung. Vor dem Hintergrund einer älter werdenden Bevölkerung und dem Ausscheiden der Babyboom-Generation aus dem aktiven Arbeitsleben, sollen die Projektionen aufzeigen, in welchen Ländern, wann und in welchem Ausmaß sich der Alterungsdruck beschleunigen wird. Damit sollen unmittelbare und künftige politische sowie haushaltspolitische Herausforderungen identifiziert werden.

BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG

Allgemein wird davon ausgegangen, dass die Bevölkerungszahl in der Europäischen Union zwischen 2019 und 2070 von 447 Mio. auf 424 Mio. Menschen zurückgehen wird. Jedoch sind die Entwicklungen in den Mitgliedstaaten und Norwegen unterschiedlich. Laut Prognose würde Deutschland trotz eines Rückgangs seiner Bevölkerung zwischen 2019 - 2070 von 83,1 Mio. Menschen auf 81,7 Mio. der bevölkerungsreichste Mitgliedstaat bleiben. Die Gesamtbevölkerung der EU wird in den kommenden fünf Jahrzehnten eine deutliche Veränderung der Altersstruktur erfahren. Die Zahl älterer Menschen (65+) wird weiter zunehmen und von 26,3 % der Gesamtbevölkerung im Jahr 2019 auf 43,5 % bis

2070 ansteigen. Auch erhöht sich weiterhin die Lebenserwartung bei der Geburt: Für Männer soll sie im Projektionszeitraum um 7,4 Jahre auf 86,1 Jahre ansteigen, für Frauen um 6,1 Jahre auf 90,3 Jahre.

BESCHÄFTIGUNG

Die veränderte Altersstruktur, aber auch das langsame Greifen von Rentenreformen, haben Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation in Europa. Es wird angenommen, dass die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (20-64 Jahre) von 265 Mio. im Jahr 2019 auf 217 Mio. Personen im Jahr 2070 abnehmen wird. Die Projektionen zeigen aber auch einen Anstieg der Erwerbsbeteiligungsquote der 55-64-Jährigen von ca. 10 Prozentpunkten (62,3 % im Jahre 2019 und 71,9 % in 2070), wobei der Anstieg für Frauen mit 13 Prozentpunkten doppelt so hoch ist, wie der der Männer. Jedoch wird das gesamte Arbeitsangebot langfristig zurückgehen und im Zeitraum von 2019 bis 2070 um 15,5 % sinken. Auch wird das durchschnittliche Renteneintrittsalter in Europa im Jahr 2070 mit 65,6 Jahren höher sein (Deutschland: 65,5 Jahre) als 2019 mit 63,8 Jahren (Deutschland: 64,6 Jahre).

HERAUSFORDERUNGEN

Die Bevölkerungsalterung wird für die öffentlichen Haushalte längerfristig spürbar werden. Die Gesamtkosten, die sich 2019 auf 24 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) beliefen, werden bis 2070 um 1,9 % steigen, wobei es sich hierbei hauptsächlich um Ausga-

ben für Langzeitpflege (1,1 % des BIP) und Gesundheitsversorgung (0,9 % des BIP) handelt. Allerdings wird es (auch in der zeitlichen Entwicklung) beträchtliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten und Norwegen geben. Der Anstieg der altersbedingten Ausgaben wird besonders in fünfzehn Ländern, darunter auch Deutschland, am stärksten ausfallen. (CR)

//// INSTITUTIONEN, GRUNDSÄTZLICHES UND WEITERE EU-THEMEN

I. DIGITALISIERUNG II: KOMMISSIONSVORSCHLAG ZU EUROPÄISCHER DIGITALER IDENTITÄT

Am 3. Juni 2021 legte die EU-Kommission ihren Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 zur Einführung eines Rahmens für eine europäische digitale Identität (EUID) vor. Der Vorschlag ist ein erster Schritt zur Erreichung der Ziele des Digitalen Kompass 2030 (Brüssel Aktuell 5/2021), die u. a. vorsehen, dass 80 % der EU-Bevölkerung bis 2030 eine europäische digitale Identität besitzen sollen.

Durch die EUID sollen sich EU-Bürger und Unternehmen EU-weit ausweisen oder bestimmte persönliche Informationen online oder offline vorweisen, sowie Rechte nachweisen können – wie z. B. das Recht des Aufenthalts in einem Mitgliedstaat. Zur Speicherung

der Informationen kann eine sogenannte persönliche digitale Briefftasche (z. B. per Handy-App) genutzt werden. Bereits nutzbare digitale Dienste, wie elektronische Signaturen sollen dann in die Briefftasche integriert werden.

Generell soll den EU-Bürgern durch die Einführung der EUID mehr Kontrolle über die Verwendung der eigenen Daten im digitalen Raum ermöglicht werden. Ebenfalls zielt die Einführung der EUID darauf ab, die Nutzung aller öffentlichen Dienste wie u. a. die Beantragung von Geburtsurkunden oder ärztlichen Attesten, sowie z. B. die Eröffnung eines Bankkontos zu erleichtern. Ergänzt wird der vorgelegte Vorschlag durch eine Empfehlung, in der die Kommission die Mitgliedstaaten zur Schaffung eines gemeinsamen Instrumentariums bis September 2022 auffordert (Ziff. 1.1). Im Rahmen dieser Vorbereitungen sollen eine technische Architektur, Normen, Leitlinien sowie bewährte Verfahren zur Gewährleistung der Sicherheit der elektronischen Ausweise erarbeitet werden. (LM)

II. MEHRJÄHRIGER FINANZRAHMEN: KOMMISSION BILLIGT DEUTSCHEN AUFBAU- UND RESILIENZPLAN

Am 22. Juni 2021 billigte die EU-Kommission den deutschen Aufbau- und Resilienzplan (Brüssel Aktuell 3/2021). Nach der noch ausstehenden Bestätigung durch den Rat der EU stünden Deutschland finanzielle Mittel i. H. v.

25,6 Mrd. € (jeweilige Preise) im Rahmen von „Next Generation EU“ und der Verordnung (EU) 2021/241 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität zur Verfügung. Bis Ende 2026 werden damit zentrale Investitionen in Deutschland unterstützt. Im vorgeschlagenen Durchführungsbeschluss für den Rat betont die Kommission die Notwendigkeit der Einbeziehung der kommunalen Ebene bei der Implementierung des Aufbau- und Resilienzplans.

Die kommunale Betroffenheit ist u. a. direkt durch die geplanten Gebäudesanierungen, die Digitalisierung des öffentlichen Gesundheitsdienstes und e-Government gegeben. In einer englischsprachigen Studie des Ausschusses der Regionen (AdR) stellt dieser fest, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in der EU nicht ausreichend bei der Ausarbeitung und Umsetzung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne eingebunden wurden.

Für Deutschland würden die Kommunen aus der Sicht der Bundesregierung bei der Umsetzung mit kommunaler Betroffenheit stärker eingebunden werden, zusätzlich seien die Kanäle über die Bundesländer zu nutzen (Annex I). Im Hinblick auf die Umsetzung des deutschen Aufbau- und Resilienzplans, v. a. den konkreten nationalen Förderprogrammen, ist auf die kommunale Einbindung über die Landesregierungen und die Bundesregierung proaktiv hinzuwirken. (PW)

SEMINARANGEBOTE

FÜR MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER IN DEN KOMMUNALVERWALTUNGEN



Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet u. a. untenstehende Veranstaltungen an, die sich speziell an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen richten.

Weiterführende Informationen entnehmen Sie bitte der jeweiligen Beschreibung auf unserer Homepage www.baygt-kommunal-gmbh.de/seminare/seminar-kalender. Dort können Sie sich online zu den jeweiligen Terminen anmelden. Im Anschluss an die Registrierung erhalten Sie eine Eingangsbestätigung. Ca. 5 Wochen vor Veranstaltungstermin erhalten Sie die Einladung zu der Veranstaltung per E-Mail.

Bei Stornierung der Anmeldung bis 2 Wochen (bei mehrtägigen Veranstaltungen bis 4 Wochen) vor Veranstaltungstermin berechnen wir 20 % der Teilnahmegebühr als Bearbeitungspauschale. Bei Ab-

meldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Teilnahmegebühr in Rechnung gestellt. Die Gründe für eine Stornierung sind für diese Regelung unerheblich. Keine Stornokosten entstehen, wenn ein Ersatzteilnehmer für die Veranstaltung gestellt wird.

Änderungen im Programmablauf und bei den Referierenden müssen wir uns leider vorbehalten. Sollte die Veranstaltung abgesagt werden müssen, erhalten Sie selbstverständlich die Teilnahmegebühr zurück.

Für organisatorische Rückfragen steht Ihnen Frau Sarah Franz zur Verfügung
Tel. 089/36 00 09-32
kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de

Bei inhaltlichen Fragen zu den Veranstaltungen wenden Sie sich bitte direkt an das jeweilige Referat im Bayerischen Gemeindetag.



ALLGEMEINE INFORMATIONEN

(für eintägige Seminare, sofern nicht anders angegeben)

Seminarzeiten

Beginn: 9:30 Uhr
Ende: 16:30 Uhr

Seminargebühren

215 € für Mitglieder
250 € für alle Übrigen
jeweils inkl. MwSt.

Die Seminargebühr beinhaltet umfangreiche Unterlagen sowie das Mittagessen, zwei Kaffeepausen und die Tagungsgetränke.

//// AUFSICHTS- UND VERWALTUNGSRÄTE IN KOMMUNALEN UNTERNEHMEN – RECHTE UND PFLICHTEN (MA 2142)

27. SEPTEMBER 2021
IN MÜNCHEN

Referierende

- Dr. Andreas Gaß, Direktor (BayGT)
- Josef Popp, Dipl. Finanzwirt (Josef Popp & Partner – Steuerberater Wirtschaftsprüfer Rechtsanwalt)

Ort Novotel München Messe,
Willy-Brandt-Platz 1, 81829 München

Seminargebühren

- 255 € (für Mitglieder des Bayer. Gemeindetags)
 - 290 € (für Nicht-Mitglieder)
- beides inkl. MwSt.

In der Teilnahmegebühr ist Band 7 der Praxisreihe des Bayerischen Gemeindetags "Gaß/Popp – Die Gemeinde als Unternehmer", 3. Aufl. 2021, enthalten.

Zahlreiche Stadt- und Gemeinderäte wurden nach den Kommunalwahlen 2020 zu Mitgliedern des Verwaltungsrats eines Kommunalunternehmens bestellt oder von der Stadt/Gemeinde in den Aufsichtsrat eines gemeindlichen Unternehmens in Privatrechtsform (z. B. einer GmbH) entsandt.

Die Mandatsträger*innen sind die „personelle Klammer“ und damit wichtiges Bindeglied zwischen der Stadt/Ge-

meinde als Unternehmensträger und ihrem rechtlich selbständigen Unternehmen. Sie überwachen den Vorstand bzw. die Geschäftsführung bei der Umsetzung des Unternehmenszwecks und treffen sogar – je nach Ausgestaltung des Unternehmens – eigene unternehmerische Entscheidungen.

Hierfür ist es unerlässlich, „diejenigen Mindestkenntnisse und -fähigkeiten zu besitzen oder sich anzueignen, die es braucht, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können“ (so der Bundesgerichtshof zu den Anforderungen an ein Aufsichtsratsmitglied).

Darüber hinaus ist es wichtig, die zur effektiven Ausübung des Mandats zur Verfügung stehenden Rechte, aber auch die damit verbundenen Pflichten zu kennen.

Ziel des Seminars ist es, diese rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Grundkenntnisse praxisnah zu vermitteln.

Das Seminar richtet sich an betroffene kommunale Mandatsträger*innen, aber auch an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung, die im Rahmen des Beteiligungsmanagements unter anderem mit der Mandatsträgerbetreuung und der Auswertung und Analyse betrieblicher Daten und Vorgänge befasst sind.

SEMINARINHALTE

- Funktion des Verwaltungsrats im Kommunalunternehmen

- Funktion des Aufsichtsrats in einem Unternehmen in Privatrechtsform
- Allgemeine Anforderungen an die Mandatsträger*innen
- Pflichten (z. B. Überwachung der Geschäftsführung, Verschwiegenheit, Weisungsbindung, Berichtspflichten)
- Rechte (z. B. Teilnahmerechte, Informationsrechte, Haftungsfreistellung)
- Jahresabschluss und Bilanz (Kapitalausstattung; Anlagevermögen; Auswirkungen von Investitionen auf die Bilanz, den Gewinn und die Liquidität)
- Lagebericht (Prognosen, Risiken und Chancen des Unternehmens)
- Wirtschaftsplan – Instrument zur Unternehmenssteuerung

Wir bitten, bei der Anmeldung die **Organisationsform Ihres Unternehmens** (z. B. Kommunalunternehmen, GmbH, GmbH & Co. KG etc.) im Feld „Institution / Rechnungsempfänger“ anzugeben, um den Seminarinhalt optimal auf die Teilnehmenden anpassen zu können.

DIESES SEMINAR WIRD EBENFALLS AM 07.10.2021 IN NÜRNBERG ANGEBOTEN (MA 2143)

//// CRASHKURS BEAMTENRECHT (MA 2145)

14. OKTOBER 2021
IN NÜRNBERG

Referierender

- Georg Große Verspohl, Direktor (BayGT)

Ort Novotel Nürnberg am
Messezentrum, Münchener Str. 340,
90471 Nürnberg

Das Beamtenrecht wird leider häufig als unübersichtlich und kompliziert empfunden und fristet in den Personalverwaltungen im Vergleich zum Tarif- und Arbeitsrecht ein Schattendasein, obwohl die meisten Gemeinden einen oder mehrere Laufbahnbeamte beschäftigen.

Grundkenntnisse im Beamtenrecht sind jedoch unverzichtbar, um häufig kaum zu korrigierende Fehler zu vermeiden. Das Seminar wendet sich an Sachbearbeiter*innen in der Personalverwaltung und Personalverantwortliche, die Grundkenntnisse im Beamtenrecht erwerben, auffrischen oder vertiefen wollen.

SEMINARINHALTE

Im Rahmen des Seminars wird ein praxisgerechter Überblick über alle Bereiche des Beamtenrechts gegeben. Der Bogen spannt sich dabei von beamtenstatusrechtlichen Fragen über das Laufbahnrecht bis hin zu den Grundzügen des Besoldungs- und Versorgungsrechts. Auch Nebengebiete wie das Nebentätigkeits- und Disziplinarrecht sollen angespro-

chen werden. Das Seminar wird dabei in besonderem Maße auf die in der Beratungspraxis häufig festzustellenden Fehlerquellen eingehen.

Die Teilnehmenden haben zudem die Möglichkeit, eigene Probleme und Fragestellungen aus der Praxis der Personalverwaltung einzubringen.

//// ONLINEZUGANGSGESETZ & CO. – DIE DIGITALISIERUNG DER KOMMUNALVERWALTUNG (MA 2117)

1. DEZEMBER 2021
IN MÜNCHEN

Referierende

- Dr. Wolfgang Denkhaus (Bayerisches Staatsministerium für Digitales)
- Georg Große Verspohl, Direktor (BayGT)

Ort Novotel München Messe,
Willy-Brandt-Platz 1, 81829 München

Die Digitalisierung der Verwaltung wird auf allen Ebenen mit großem Nachdruck vorangetrieben. Nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG) sollen bis Ende des Jahres 2022 alle Verwaltungsleistungen digital über Netze angeboten werden. In Bayern sollen die „Top-Leistungen“ sogar bereits seit Ende des Jahres 2020 online zur Verfügung stehen.

Das elektronische Angebot der Verwaltungsleistungen ist nicht das einzige Thema, das die Kommunen beschäftigt.

So müssen sie beispielsweise elektronische Rechnungen empfangen und verarbeitet können, ihre Websites barrierefrei gestalten und Informationssicherheitskonzepte erstellen und pflegen.

Das Seminar soll den Teilnehmenden einen Überblick über die bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen geben und ihnen Hilfestellungen für die Umsetzung in der kommunalen Praxis bieten.

SEMINARINHALTE

Im Seminar werden das Onlinezugangsgesetz und der Entwurf des Bayerischen Digitalgesetzes systematisch vorgestellt. Die Teilnehmenden sollen einen Eindruck gewinnen, wie die Umsetzung des OZG auf Bundesebene und in Bayern gelingen soll.

Schwerpunkt der Veranstaltung soll die Darstellung der für die Kommunen bestehenden Pflichten im Bereich der Digitalisierung sein. Zugleich werden Wege aufgezeigt, wie diese Pflichten in der kommunalen Praxis umgesetzt werden können.

Das Seminar soll den Teilnehmenden die Möglichkeit eröffnen, eigene Fragestellungen aus dem Bereich E-Government einzubringen.



**Hohe Auszeichnung für 1. Vizepräsident des Deutschen
Städte- und Gemeindebundes und Bürgermeister von
Abensberg: Staatsminister Sibler überreicht
Bundesverdienstkreuz 1. Klasse an Dr. Uwe Brandl**

**Herausragendes Engagement für Abensberg und die Kommunen in
ganz Bayern und Deutschland – Einsatz für Jugendliche und Senioren
– Staatsminister Bernd Sibler: „Vorbildliches Wirken in der
Kommunalpolitik und darüber hinaus“**

MÜNCHEN. Wissenschaftsminister Bernd Sibler hat heute in München das Verdienstkreuz 1. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland an den Kommunalpolitiker Dr. Uwe Brandl ausgehändigt. „Sie setzen sich unermüdlich für die Fortentwicklung und Förderung der kommunalen Selbstverwaltung ein“, betonte Wissenschafts- und Kunstminister Bernd Sibler in seiner Laudatio für den Ersten Bürgermeister der Stadt Abensberg im niederbayerischen Landkreis Kelheim. „Aber Ihr Engagement geht weit über die Kommunalpolitik hinaus.“

Bereits im Jahr 2006 hatte Dr. Uwe Brandl das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen bekommen. „Seitdem haben Sie Ihr vorbildliches Wirken im kommunalpolitischen Bereich nicht nur fortgeführt, sondern sogar weiter ausgebaut“, sagte Sibler.

Als hauptamtlicher Erster Bürgermeister der Stadt Abensberg engagiert Brandl sich seit Oktober 1993 mit hohem persönlichem Einsatz für die positive Entwicklung der Stadt Abensberg. Über dieses fordernde Amt hinaus ist er unter anderem Vorsitzender der „Stadtentwicklungsgesellschaft Abensberg GmbH“ und seit 1996 Mitglied im Kreistag des Landkreises Kelheim.

Doch Brandl machte sich weit über die Grenzen seines Heimatkreises hinaus um die Kommunen in Bayern und Deutschland verdient. 2002 wurde er erstmals zum

Kathrin Gallitz, Leiterin der Pressestelle und Pressesprecherin
Julia Graf, Stellv. Pressesprecherin
Dr. Bianca Preis, Stellv. Pressesprecherin

Salvatorstraße 2 · 80333 München
E-Mail: presse@stmwk.bayern.de
Internet: www.stmwk.bayern.de
Sekretariat: Tel. 089-2186 2681; Telefax: 089-2186 2881

Präsidenten des Bayerischen Gemeindetages gewählt, dessen Präsidium er seit 1997 angehörte. Ebenfalls 2002 wurde Brandl zudem Vizepräsident des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und vertrat von Januar 2018 bis Juni 2020 als dessen Präsident und aktuell als 1. Vizepräsident deutschlandweit über 11.000 Kommunen. „Besonders hervorzuheben ist Ihr öffentliches Eintreten für bedrohte Kommunalpolitikerinnen und -politiker“, sagte Sibler.

Uwe Brandls großes Engagement erschöpft sich aber bei Weitem nicht in seinen Tätigkeiten im Bereich der Kommunalpolitik. Er ist ehrenamtlicher Vorsitzender der 2008 mit seinem Zutun ins Leben gerufenen Bürgerstiftung Abensberg, die Projekte für Jugendliche und ältere Menschen unterstützt und finanzielle Hilfe für Aus- und Fortbildung gewährt. Der Jugend- und Seniorenarbeit in Abensberg kommt auch der Erlös eines Bandes mit selbstverfassten Gedichten und Kurzgeschichten sowie eines Märchenbuchs zugute, die Brandl herausgegeben hat.

Außerdem ist Brandl ein engagierter Verfechter der kommunalen Sparkassen, die ihren öffentlichen Auftrag zur Versorgung ihrer Heimatregion mit Finanzdienstleistungen verfolgen, und trägt durch seine langjährige Mitarbeit in den Gremien des Sparkassenverbandes Bayern maßgeblich zum Erfolg der Sparkassenorganisation in Bayern bei. Bei der Versicherungskammer Bayern, dem derzeit größten und ausschüttungsstärksten öffentlich-rechtlichen Versicherer in Deutschland, ist Brandl seit Januar 2004 Mitglied im Verwaltungsrat.

Von weiteren ehrenamtlichen Tätigkeiten hob Sibler insbesondere Brandls Mitgliedschaft im Kreisverband Kelheim des Bayerischen Roten Kreuzes (BRK) heraus: „Auch hier liegt Ihnen besonders die Jugendarbeit am Herzen und in besonderem Maße setzen Sie sich auch für alte und kranke Menschen im BRK-Seniorenwohn- und Pflegeheim Abensberg ein.“

Das Foto von der Ordensüberreichung finden Sie zum Download unter:
<https://www.stmwk.bayern.de/ministerium/minister-fuer-wissenschaft-und-kunst/bilder.html>

Michael Becker, Sprecher, Externe Kommunikation, 089 2186 2025



An die
Städte, Märkte und Gemeinden
sowie Verwaltungsgemeinschaften,
Zweckverbände und Kommunal beherrschte
juristische Personen
im BAYERISCHEN GEMEINDETAG

München, 9. Juli 2021
R X/st

Rundschreiben 44/2021

Durchführung von Märkten unter freiem Himmel ohne Volksfestcharakter

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,
sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

in Anschluss an unser Rundschreiben 40/2021 vom 25. Juni 2021 informieren wir Sie über Neuigkeiten: Seit dem 7. Juli 2021 wurde in § 14 Absatz 4 Satz 1 der 13. BayIfSMV für Märkte ohne Volksfestcharakter das Merkmal *"keine großen Besucherströme anziehen"* gestrichen. D. h. konkret, dass auch Märkte mit überörtlicher Ausstrahlungswirkung ohne Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde zulässig sind.

Das entsprechend angepasste Rahmenkonzept Märkte finden Sie auch [hier](#). In diesem wurde auch folgende Regelung für die Besucherhöchstzahl in Ziffer 3.2 ergänzt:

"Die Zahl der gleichzeitig auf dem Marktgelände anwesenden Besucher darf nicht höher als ein Besucher je 10 m² für die ersten 800 m² sowie zusätzlich ein Besucher je 20 m² für den 800 m² übersteigenden Teil der Marktfläche sein."

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Stefan Graf unter Tel.: 089 360009 - 23, E-Mail: stefan.graf@bay-gemeindetag.de, jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Franz Dirnberger
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied



SPRECHER DER ÜBER 2000 GEMEINDEN,
MÄRKTE UND STÄDTE IN BAYERN



Pressemitteilung 11/2021

München, 07.07.2021

Kommunaler Finanzausgleich: Gemeindetag ist mit dem Ergebnis angesichts schwieriger Rahmenbedingungen zufrieden

Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl bewertete die Ergebnisse der heutigen Verhandlungen über den kommunalen Finanzausgleich, die im Bayerischen Landtag mit Bayerns Finanzminister Albert Füracker stattfanden, angesichts schwieriger Rahmenbedingungen positiv: „Alles in Allem konnte für die Gemeinden ein ganz passables Ergebnis erreicht werden.“

Das Gesamtvolumen des Finanzausgleichs liegt bei rund 10,4 Milliarden Euro. Die reinen Landesleistungen überschreiten dabei erstmalig 10 Milliarden Euro. Der Betrag der Schlüsselzuweisungen konnte um rund 67 Millionen Euro auf 4 Milliarden erhöht werden. **Brandl: „Gleichzeitig leisten die Kommunen einen kraftvollen Beitrag zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie, weil die Entnahme von rund 150 Millionen aus dem Topf des Finanzausgleichs mitgetragen wird. Das ist sehr beachtlich.“** Zur Stabilisierung der kommunalen Investitionsfähigkeit wird im Rahmen der bisherigen Hochbauförderung von 650 Millionen Euro für das Jahr 2022 zusätzlich ein einmaliger Betrag von weiteren 360 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. **Brandl: „Auf diese Weise stehen in diesen schwierigen Zeiten rund eine Milliarde Euro als Fördermittel unter anderem im Bereich der Errichtung von Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen zur Verfügung. Das ist enorm wichtig. Außerdem ist es uns gelungen, die Härtefallförderung für den Bau von Abwasserentsorgungs- und Wasserversorgungsanlagen einmalig um 40 Millionen Euro zu erhöhen. Damit stehen im Jahr 2022 insgesamt 130,25 Millionen Euro für die Kommunen zur Verfügung.“**

Brandl dankte dem Freistaat Bayern, dass er unverändert an der Seite der Kommunen steht und sich beim Bund gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden dafür einsetzen wird, dass dieser seiner gesamtstaatlichen Verantwortung nachkommt und auch im Jahr 2021 die Gewerbesteuer ausfälle der Kommunen ausgleicht. **„Der Freistaat hat seine Bereitschaft erklärt, seinen hälftigen Beitrag im Rahmen einer solchen Regelung wie im letzten Jahr zu leisten. Das erwarten wir nun auch vom Bund.“** Brandl betonte, dass das Ergebnis der Finanzausgleichsgespräche ein wichtiges Signal für die kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden darstellt, weil es gelungen ist, den Rückgang der Schlüsselmasse des vorherigen Jahres teilweise zu kompensieren, die Investitionsfähigkeit und die Investitionskraft der Kommunen zu stabilisieren, aber vor allem ein deutliches Signal vom Freistaat zu bekommen, bei den zu erwartenden Gewerbesteuerausfällen in der Diskussion auf Bundesebene nicht vom Freistaat allein gelassen zu werden.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne zur Verfügung:
Wilfried Schober, Pressesprecher des Bayerischen Gemeindetags,
Tel 089 360009 - 30, E-Mail: wilfried.schober@bay-gemeindetag.de
Homepage: www.bay-gemeindetag.de



Landesverkehrswacht Bayern e.V. • Ridlerstr. 35 a • 80339 München

An alle
Städte und Kommunen in Bayern

Gemeinnütziger Verein
SCHIRMHERR
Der Bayerische Ministerpräsident

Wolfgang Grote
Vizepräsident

Peter Starnecker
Vizepräsident

Telefon +49 (0)89 / 540133-0
lww@verkehrswacht-bayern.de

14.07.2021

Schulanfang – Rücksicht auf Kinder!

Sehr geehrte Damen und Herren,

in wenigen Wochen ist es wieder so weit: ca. 115 000 Kinder machen sich in Bayern auf den Weg in einen neuen Lebensabschnitt – die Schulzeit. Die ersten Tage werden sie vielleicht noch von Eltern oder Angehörigen auf ihrem Schulweg begleitet, doch schon bald steht der erste Alleingang bevor.

In ihrer Unerfahrenheit, mit ihrer Angst vor allem Ungewohntem und Neuem werden Kinder schnell unsicher und machen Fehler. Dankbar nehmen sie in dieser Phase auch Hilfe von außen an, z. B. von Schülerlotsen, Schulweghelfern oder rücksichtsvollen anderen Verkehrsteilnehmern, die den kleinen Schulanfängern freundlich winkend den Vorrang beim Überqueren der Fahrbahn lassen.

Auch Sie, als Verantwortungsträger in unseren bayerischen Städten und Gemeinden, könnten einen kleinen Beitrag zu mehr Sicherheit auf dem Schulweg leisten, indem Sie sich an der landesweiten Spannbandaktion der bayerischen Verkehrswachten beteiligen. Sie fordern dadurch alle Verkehrsteilnehmer deutlich sichtbar auf, sich unseren Schulneulingen und allen anderen Schulkindern gegenüber rücksichtsvoll und partnerschaftlich zu verhalten.

Bereits mit geringem finanziellem Aufwand können Sie bzw. die Schulen und Kindergärten in Ihrer Region viel für die Sicherheit der Kinder im Umfeld von Schulen und Kindertagesstätten tun. Unsere Verkehrswacht Service GmbH liefert Ihnen gerne die Spannblätter „Vorsicht Schulkinder“. Des Weiteren haben wir im Sortiment das Spannband „Bitte Vorsicht: Kindergarten!“, denn gerade auch bei den Kleinsten müssen die Autofahrer besonders vorsichtig sein.

Jedes Spannband kostet 55,00 Euro (inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten). Die Maße betragen 5 m x 1 m. Ein Bestellschein ist beigefügt. Gerne können Sie die Spannblätter auch über unseren Online-Shop bestellen (www.verkehrswacht-bayern.de/shop).

Landesverkehrswacht
Bayern e.V.
Ridlerstr. 35 a
80339 München

Telefon +49 (0)89/540133-0
Telefax +49 (0)89/54075810
lww@verkehrswacht-bayern.de
www.verkehrswacht-bayern.de

Stadtsparkasse München
IBAN: DE94 7015 0000 0098 1100 00
BIC: SSKMDEMXXX
Steuer-Nr.: 143/212/70485



Auf Wunsch können wir Ihnen auch Bauzaunbanner (Größe: 340 cm x 140 cm) anbieten. Die Preise können Sie gerne bei uns erfragen.

Weitere Informationen erhalten Sie von der Geschäftsstelle der Landesverkehrswacht Bayern (Landesgeschäftsführer: Herr Manfred Raubold, Tel.: 089 / 540 133 33 – E-Mail: raubold@verkehrswacht-bayern.de).

Wir bedanken uns recht herzlich für Ihre Mitwirkung und Unterstützung.

Mit besten Grüßen

Wolfgang Grote
Vizepräsident

Peter Starnecker
Vizepräsident

Landesverkehrswacht
Bayern e.V.
Ridlerstr. 35 a
80339 München

Telefon +49 (0)89/540133-0
Telefax +49 (0)89/54075810
lww@verkehrswacht-bayern.de
www.verkehrswacht-bayern.de

Stadtsparkasse München
IBAN: DE94 7015 0000 0098 1100 00
BIC: SSKMDEMXXX
Steuer-Nr.: 143/212/70485

Verkehrswacht Service GmbH
 Ridlerstraße 35 a
 80339 München
 Telefon: 089 / 54 01 33 - 0
 Telefax: 089 / 54 07 58 - 10
 lw@verkehrswacht-bayern.de

Bestellung:

Spannband „Vorsicht Schulkinder!“ Stück _____ zu je 55,00 €
 incl. MwSt; zzgl. Versandkosten



Größe 500 cm x 100 cm

Spannband „Bitte Vorsicht: Kindergarten! ☺“ Stück _____ zu je 55,00 €
 incl. MwSt; zzgl. Versandkosten



Größe 500 cm x 100 cm

Bauzaunbanner „Vorsicht Schulkinder!“ Stück _____
 (Preis auf Anfrage)



Größe 340 cm x 140 cm

Rechnungsanschrift:	Lieferanschrift: (falls abweichend von Rechnungsanschrift)
Name, Vorname	Name, Vorname
Straße, Hausnummer	Straße, Hausnummer
PLZ, Ort	PLZ, Ort
Telefon	Datum / Unterschrift

Stadtparkasse München
 IBAN DE76 7015 0000 0108 1102 48
 BIC SSKMDEM3333

Verkehrswacht-Service GmbH
 Geschäftsführer: Manfred Raubold
 Amtsgericht München B 141228
 Steuer-Nr. 143/189/80420

Fit für den Bauausschuss.



Busse · Harant

Taschenbuch Bauplanungsrecht für Gemeinde- und Stadträte in Bayern

Grundwissen für kommunale Mandatsträger
 2021, 362 Seiten, € 19,80; ab 5 Expl. € 19,20;
 ab 10 Expl. € 18,60; ab 15 Expl. € 18,-

Mengenpreise nur bei Abnahme durch eine Endabnehmerin oder einen Endabnehmer zum Eigenbedarf.

ISBN 978-3-415-06855-1

Im dritten Teil werden die Ansiedlung von Betrieben, der Vorhaben- und Erschließungsplan, städtebauliche Verträge, Vorkaufsrechte und Haftungsfragen in der Bauleitplanung dargestellt. In einem eigenen Kapitel erörtern die Verfasser das **Baulandmobilisierungsgesetz**, das im Juni 2021 in Kraft getreten ist. So können sich Leserinnen und Leser einen schnellen Überblick über diese wichtige Gesetzesänderung verschaffen.

Das ausführliche **Stichwortverzeichnis** erleichtert den Einstieg in die Materie und vervollständigt dieses wertvolle Nachschlagewerk.

Das Autorenteam:

Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführer der Bayer. Akademie für Verwaltungsmanagement, Rechtsanwalt, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayer. Gemeindetags a.D.

Dipl.-Ingenieur (Univ.) Thomas Harant, Referent für Städtebau im Bayer. Staatsministerium für Bauen und Verkehr

Das Bauplanungsrecht der Gemeinden und Städte ist ein zentraler Bereich der Gremientätigkeit. Das Taschenbuch ist der ideale **Begleiter für eine effektive Mitarbeit** in den Bauausschüssen.

Das Buch basiert auf drei erfolgreichen Seminaren der Autoren zum Bauplanungsrecht für Gemeinde- und Stadträtinnen bzw. -räte. Es konzentriert sich auf das Wesentliche der Bauleitplanung und beinhaltet Auszüge häufig benötigter Vorschriften. Schaubilder ermöglichen eine **übersichtliche und kompakte Darstellung der komplexen Materie**.

Der erste Teil behandelt die Grundzüge des Städtebaurechts, von der Planungshoheit der Gemeinde über das Bauleitplanverfahren bis zur Sicherung der Planung. Der zweite Teil **vertieft die Kenntnisse über die städtebauliche Planungspraxis** und geht näher auf raumordnerische Ziele, den naturschutzrechtlichen Ausgleich sowie Arten informeller Planungen ein.

 **Leseprobe unter**
www.boorberg.de/9783415068551



RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 089/4361564 TEL 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE



ANZEIGE

NÜRNBERG 2021 KOMMUNALE

12. BUNDESWEITE FACHMESSE UND KONGRESS

MESSEZENTRUM NÜRNBERG
20.–21.10.2021

KOMMUNALER BEDARF
AUF DEN PUNKT GEBRACHT.

- Größte Fachmesse Deutschlands seit über 20 Jahren
- Bundesweit einzigartiges Angebot für den kommunalen Bereich
- Kombination aus Messe, Kongress, Fachforen und Netzwerkplattform
- Innovative IT-Themen im Fokus
- Garantiert dienstreisefähig!
- **Persönliches Treffen von Mensch zu Mensch - aber sicher!**

**TICKETS SICHERN
AB ENDE JULI 2021!**
kommunale.de/komm2021